S T A D T M E I N E R Z H A G E N

Bebauungsplan Nr. 38 „Ihne“
1. Änderung und Erweiterung

Begründung

gemäß § 2a BauGB

Auftraggeber:

Stadt Meinerzhagen
Fachbereich 4,
Sachgebiet 4/61 - Stadtplanung -
Bahnhofstraße 9
58540 Meinerzhagen

Auftragnehmer:

Planquadrat Dortmund
Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34
44139 Dortmund

Grünkonzept
Landschaftsarchitekten
Bischofsmühle 3
48653 Coesfeld

01.09.2014

Inhalt

Teil A: Begründung

1. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung ... 3

2. Räumlicher Geltungsbereich ... 4

3. Verfahren ... 5

4. Planungsrechtliche Situation ... 6

4.1 Regionalplan ... 6

4.2 Flächennutzungsplan ... 6

4.3 Bebauungsplan ... 6

4.4 Landschaftsplan ... 6

5. Bestand innerhalb des Plangebietes ... 7

6. Städtebauliches Konzept ... 7

7. Planungsinhalt ... 8

7.1 Art der baulichen Nutzung ... 8

7.2 Maß der baulichen Nutzung ... 9

7.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen ... 10

7.4 Flächen für Stellplätze und Garagen ... 10

7.5 Dachgestaltung ... 11

7.6 Private Grünfläche ... 11

7.7 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ... 11

7.8 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ... 12

8. Umweltbelange ... 12

8.1 Umweltprüfung / Eingriffsregelung ... 12

8.2 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ... 13

8.3 Artenschutz ... 13

8.4 Bodenschutz / Altlasten ... 13

8.5 Klimaschutz ... 14

9. Ver- und Entsorgung / Behandlung von Niederschlagswasser ... 15

10. Denkmalschutz und Denkmalpflege ... 15

11. Bodenordnung ... 15

12. Städtebauliche Daten ... 16

13. Kosten ... 16

Teil B: Umweltbericht

14. Einleitung ... 17

14.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplanes / Bedarf an Grund und Boden . 18

14.2 Umweltschutzziele und –bestimmungen aus übergeordneten Fachgesetzen, Normen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung ... 19

14.3 Naturschutzrechtliche Bindungen ... 28

15. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ... 28

15.1 Bestandsaufnahme und Bewertung ... 28

15.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung ... 39

15.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation ... 39

15.4 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ... 41

15.5 Alternative Planungsmöglichkeiten ... 42

16. Zusätzliche Angaben ... 42

16.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren ... 42

16.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) ... 43

16.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung ... 43

Anlagen:

1. Bestandsplan
2. Maßnahmenplan
3. Artenschutzprüfung
4. Abstandsliste

Teil A: Begründung

1. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 38 „Ihne“ der Stadt Meinerzhagen wurde Ende der 1990er Jahre Jahren zur Standortsicherung der nahe der Ortschaften „Wormgermühle“ und „Ihne“ gelegenen Metall- bzw. Kunststoff verarbeitenden Firmen aufgestellt. Darüber hinaus sollten Entwicklungsmöglichkeiten für diese Firmen geschaffen sowie zusätzliche gewerbliche Bauflächen bereitgestellt werden.

Die im Plangebiet ansässige Metall verarbeitende Firma benötigt westlich angrenzend an ihr Firmengelände und damit außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und des darin festgesetzten „Industriegebietes“ (GI) einen zusätzlichen großen Mitarbeiterparkplatz mit ca. 80 Stellplätzen. Aufgrund zu berücksichtigender betriebstechnischer Abläufe und vor dem Hintergrund betriebsinterner Überlegungen zur bestmöglichen baulichen Ausnutzbarkeit des Firmengrundstücks stellt sich dieser avisierte Parkplatzstandort als der am bestem geeignete Standort für die Firma dar.

Bei dieser Fläche handelt es sich ursprünglich um eine hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Fläche im Außenbereich. Die Errichtung eines Parkplatzes ist somit dort planungsrechtlich nicht zulässig, sie ist aber dennoch bereits in Teilen erfolgt.

Um die Parkplatzanlage insgesamt dort planungsrechtlich abzusichern, bedarf es der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ihne“ dergestalt, dass die für die Anlage des Parkplatzes benötigten Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen und zum „Industriegebiet“ (GI) umgewidmet werden, das bestehende GI-Gebiet somit erweitert wird. Mit der Festsetzung von „Stellplätzen“ im Bereich von „nicht-überbaubaren Grundstücksflächen“ des GI-Gebietes wird die Zulässigkeit des geplanten Parkplatzes herbeigeführt werden können. Zudem wird die Bereitstellung von Flächen für die im Zusammenhang damit notwendig werdenden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Diese Bebauungsplanänderung und –erweiterung soll im Sinne einer Förderung des Unternehmens-Standortes erfolgen, zumal dadurch keine ökologisch bedeutsamen Flächen beansprucht werden. Im Zuge dieser Änderung kann außerdem das Planungsrecht an die vor einigen Jahren vom Märkischen Kreis genehmigten baulichen Erweiterungen am Gebäude der Firma (mit Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen) sowie der Anlage eines Wendeplatzes (teilweise im Außenbereich) angepasst werden.

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat hierzu einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst.

Diese 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Ihne" ersetzt für ihren Geltungsbereich die bisherigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 38.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 38 „Ihne“ liegt südöstlich von Valbert an der von Valbert nach Attendorn führenden Landstraße L 539, über die auch eine Verbindung zu Meinerzhagen und zur Autobahn A 45 gegeben ist. Der Bereich, für den der Bebauungsplan Nr. 38 „Ihne“ geändert, bzw. der in dessen Geltungsbereich einbezogen werden soll, liegt am westlichen Rand des Gewerbe- und Industriegebietes „Ihne“, südlich der Ortslage „Wormgermühle“.

Das Plangebiet ist insgesamt ca. 1,3 ha groß. Im Einzelnen werden folgende Flurstücke erfasst:

Gemarkung Valbert, Flur 9, Flurstücke 1390, 1449 (tlw.), 1450, 1507 (tlw.), 1510, 1512, 1534 (tlw.) und 1535.

Lage und Abgrenzung gehen aus nachstehendem Übersichtsplan hervor:

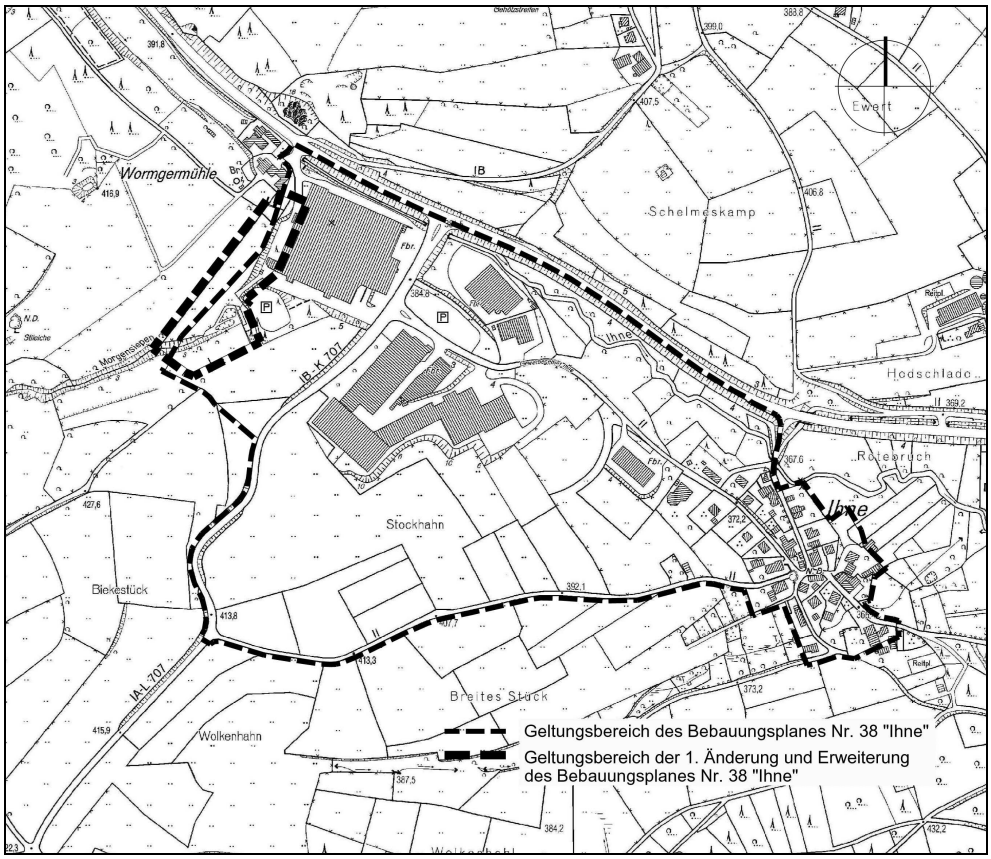

Gegenüber der Abgrenzung, die dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 18.12.2006 zugrunde lag, ist die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Planänderung und -erweiterung verändert worden. Diese Veränderung resultiert aus der im Laufe der Planbearbeitung aufgrund der Ermittlung des ökologischen Ausgleichsbedarfs notwendig gewordenen Einbeziehung von weiteren Plangebietsflächen als Ausgleichsflächen. Es hatte sich herausgestellt, dass der Ausgleich der für den Bau des Mitarbeiterparkplatzes zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft nicht innerhalb des ursprünglich abgegrenzten Plangebietes (Änderungs- und Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes) durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen hätte ausgeglichen werden können. Insofern wurde eine bisherige, an ein bestehendes Feldgehölz angrenzende Gewerbegebietsfläche, die aufgrund ihrer Topografie ohnehin nur sehr schwer zu bebauen gewesen wäre, als Ausgleichsfläche mit der Festsetzung von Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Anpflanzung eines Feldgehölzes zur sinnvollen Ergänzung des angrenzenden Bestandes) vorgesehen.

3. Verfahren

Da durch diese Bauleitplanung aufgrund des damit verfolgten Planungszieles einen Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet wird, ist ein ordentliches Aufstellungs-Verfahren gemäß § 2 BauGB durchzuführen.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für jeden Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht (siehe Teil B dieser Begründung) ausführlich beschrieben und bewertet werden. In den Umweltbericht wird außerdem die Eingriffsregelung integriert: Die geplante Neubebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der kompensationspflichtig ist. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (mit zeichnerischer Darstellung) bestimmt den Umfang der zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird ebenfalls im Rahmen der Umweltprüfung erbracht.

4. Planungsrechtliche Situation

4.1 Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen – ist das Plangebiet als „Bereich für industrielle und gewerbliche Nutzungen (GIB)“ dargestellt.

4.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Meinerzhagen aus dem Jahre 1999 stellt für den Bereich des Bebauungsplanplangebiets „Gewerbliche Baufläche“ dar. Da es sich bei der vorliegenden Planung zur 1. Änderung und Erweiterung – gemessen an der Gesamtfläche der bei „Ihne“ planungsrechtlich gesicherten gewerblichen Bauflächen – nur um eine geringfügige Erweiterung handelt, bedarf es nicht auch noch der Änderung des Flächennutzungsplans; dieser lässt mit seinen Darstellungen von gewerblichen Bauflächen für die angrenzende Bebauungsplanänderung und –erweiterung einen ausreichenden Interpretationsspielraum. Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38, die für die betroffenen Grundstücke auch weiterhin „Gewerbliche Bauflächen“ festsetzen soll, wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

4.3 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 38 setzt für den Geltungsbereich der 1. Änderung Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO sowie eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB fest. Die Planung sieht nun im nördlichen Bereich des Änderungsgebietes eine Erweiterung des Industriegebietes und der überbaubaren Flächen vor, während im Süden des Änderungsbereichs eine Rücknahme des Industriegebietes und der überbaubaren Flächen vorgesehen ist. Dort ist stattdessen eine zusätzliche „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ vorgesehen. Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 wird nach Inkrafttreten die bisherigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 38 für den beschriebenen Bereich ersetzen.

4.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes Nr. 6 Meinerzhagen. Es ist darin als Landschaftsschutzgebiet

(LSG) 4811-0004 bzw. im Bereich des Siepen als LSG 4811-0003 ausgewiesen. Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 wird nach Inkrafttreten die bisherigen Ausweisungen des Landschaftsplans Nr. 6 für den beschriebenen Bereich ersetzen.

5. Bestand innerhalb des Plangebietes

Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 befinden sich Teile des Firmenhauptgebäudes mit befestigten Zufahrten und Zugängen. Teile der unbebauten Flächen des Betriebsgrundstückes stellen sich als bepflanzte Böschungen und geschotterte Flächen dar, andere sind mit Rasen begrünt oder mit Gehölzen bestanden. Im südlichen Bereich des Änderungsgebietes sind mehrere Fischteiche vorhanden, die von einem kleinen Wald umgeben sind. Die Erweiterungsfläche wird als intensives Grünland genutzt.

6. Städtebauliches Konzept

Die Zufahrt zum Firmengelände erfolgt von Norden über die Landesstraße L 539 im Bereich der Ortslage Wormgermühle und führt in östliche Richtung einmal um das Fabrikgebäude herum. Eine Anlieferungszone mit Lkw-Wendeplatz befindet sich im Zufahrtsbereich auf der Westseite des Fabrikgebäudes. Ein zentraler Mitarbeiterparkplatz mit ca. 55 Stellplätzen liegt im Südwesten des Fabrikgeländes zwischen dem Fabrikgebäude und den südlich davon gelegenen Fischteichen. Gegenüber diesem Parkplatz ist nun der neue Mitarbeiterparkplatz mit ca. 80 zusätzlichen Stellplätzen sowie einer Garagenanlage geplant. Die Zufahrt hierzu soll an die bereits bestehende Zufahrt des vorhandenen, zentral gelegenen Mitarbeiterparkplatzes angebunden werden. Der geplante zusätzliche Mitarbeiterparkplatz soll auf der sich westlich an das Firmengelände anschließenden, erheblich höher gelegenen Grünlandfläche angelegt werden.

Es ist vorgesehen, den Eingriff, der durch die Erweiterung des Industriegebietes um einen weiteren Mitarbeiterparkplatz verursacht wird, im Plangebiet auszugleichen. Im südlichen Bereich des Plangebietes wird zu diesem Zweck ein Teil des bisherigen Industriegebietes als solches zurückgenommen und als Ausgleichsfläche zur Anpflanzung von Feldgehölzen genutzt.

7. Planungsinhalt

7.1 Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet im Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 wird - entsprechend der Festsetzung zur zulässigen Art der baulichen Nutzung für den betroffenen Änderungsbereich im Ursprungsbebauungsplan - als Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO festgesetzt. Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend von solchen Betrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe

2. Tankstellen

Ausnahmsweise können gemäß § 9 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Für die Änderungs- und Erweiterungsfläche des Industriegebietes werden die geltenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 38 zur Art der baulichen Nutzung übernommen, da sich der überwiegende Teil der überbaubaren Flächen des Betriebes innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 38 befindet. Ein Anlass, andere Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung zu treffen, besteht für den vorliegenden Bebauungsplan nicht, denn dieser soll in erster Linie die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Stellplatzanlage regeln.

Grundsätzlich ist bei der Planung von Gewerbe- und Industriegebieten zur Gewährleistung ausreichender Abstände zwischen bestimmungsgemäß betriebenen emittierenden Anlagen industrieller Art und angrenzenden Wohngebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten die Abstandsliste des Abstandserlasses anzuwenden. Deshalb wird zum Schutz des Dorfgebietes Ihne festgesetzt:

> Unter Anwendung des aktuellen Abstandserlasses vom 12.10.2007 sind die Anlagen der Abstandsklassen I – IV der Abstandsliste zum Abstandserlass unzulässig. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können aus der Abstands-

klasse IV die Ziffern 45, 47 und 48 ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Unbedenklichkeit hinsichtlich des Immissionsschutzes nachgewiesen wird.

Bei den o.g. ausnahmsweise zulässigen Ziffern handelt es sich um Betriebe der Abstandsklasse IV, die mit dem Zeichen (*) gekennzeichnet sind: Ziffer 45 - Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm / Ziffer 47 - Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke / Ziffer 48 - Anlagen zur Herstellung von warm gefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl.

Die im Plangebiet ansässige Firma, die an die außerhalb des Plangebietes liegende Splittersiedlung Wormgermühle angrenzt, hat im Rahmen von Bau- und Immissionsschutzgenehmigungsverfahren bereits die immissionsschutzmäßige Unbedenklichkeit hinsichtlich der Wohnungen in Wormgermühle nachgewiesen. Das direkt angrenzende Wohnhaus ist dem Betrieb zuzuordnen.

Die übrigen Betriebe der Abstandsklasse IV, die mit dem Zeichen (*) gekennzeichnet sind, werden analog zur Festsetzungssystematik des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 38 bei der Ausnahmefestsetzung nicht berücksichtigt. Dies sind die in der aktuellen Abstandsliste 2007 aufgeführten Betriebe mit Ziffer 38 - Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV / Ziffer 43 - Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement / Ziffer 79 - Oberirdische Deponien und Ziffer 80 - Autokinos.

Die aktuelle Abstandsliste aus dem Anhang des o.g. Abstandserlasses ist Bestandteil des Bebauungsplans. Sie ist der Begründung als Anlage 4 beigefügt.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 BauNVO wird im Industriegebiet festgesetzt:

- Die Grundflächenzahl,
- die Geschossflächenzahl,
- teilweise die Zahl der Vollgeschosse und
- teilweise die Höhe baulicher Anlagen.

Es werden die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 38 übernommen: Den in § 17 Abs. 1 genannten Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung in Industriegebieten entsprechend, wird eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Geschossflächenzahl von 2,4 festgesetzt. Die Zahl der zulässigen Voll-

geschosse wird für das Baufeld des Fabrikgebäudes auf maximal drei begrenzt. Für das höher gelegene, bisher unbebaute Baufeld wird auf die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse verzichtet, um auf dieser Betriebserweiterungsfläche einen möglichst großen Gestaltungsspielraum zu gewährleisten. Hier wird stattdessen eine maximal zulässige Firsthöhe für Industriegebäude festgesetzt, womit einer übergebührlichen Höhenentwicklung der Gebäude und einer damit verbundenen Landschaftsbildbeeinträchtigung vorgebeugt wird.

Die festgesetzten Grund- und Geschossflächen gewährleisten eine bestmögliche Grundstücksausnutzung.

7.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO durch die Festsetzung von Baugrenzen in Form von großen, zusammenhängenden Baufeldern bestimmt, um dem betroffenen Betrieb im Rahmen der zulässigen GRZ einen größtmöglichen Gestaltungsspielraum bei der Positionierung der Gebäude auf dem Gelände zu ermöglichen. Die vor einigen Jahren vom Märkischen Kreis genehmigten baulichen Erweiterungen am Gebäude der Firma, die damals eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen darstellten und im Wege der Befreiung gem. § 31 (2) BauGB zugelassen wurden, werden nun planungsrechtlich nachvollzogen, in dem die Baugrenzen hier um die Flächen des Anbaus erweitert werden. Die neu festgesetzten Baugrenzen der vorliegenden Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 schließen an die Baugrenzen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 38 an.

7.4 Flächen für Stellplätze und Garagen

Entgegen der Festsetzungssystematik des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 38 wird der geplante Mitarbeiterparkplatz nicht mit in die überbaubare Grundstücksfläche genommen, sondern es wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB eine gesonderte „Fläche für Stellplätze und Garagen“ festgesetzt. Dies liegt in der topografischen Lage des Parkplatzes begründet, der sich ca. 10 m höher als die Produktionsfläche des Betriebes befindet und durch steile Böschungsflächen davon abgetrennt am nordwestlichen Rand des Betriebsgrundstückes liegt. Innerhalb der gesondert festgesetzten Fläche können insgesamt ca. 80 Stellplätze sowie eine Garagenanlage mit den Außenmaßen 6,30 m x 25 m entstehen. Darin sollen Betriebsfahrzeuge untergebracht werden. Für die Stellplatzfläche wird zur Minimierung des Eingriffs festgesetzt, dass die Fläche nicht wasserundurchlässig versiegelt werden darf.

7.5 Dachgestaltung

In Anpassung und Übernahme der in den Ursprungsbebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften werden bezüglich der Dachform und Dachneigung örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 Abs. 1 und 4 BauO NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB als Festsetzungen in die Bebauungsplanänderung und -erweiterung übernommen. Zulässig sind demnach im festgesetzten GI-Gebiet, diesem angemessen und angepasst, Flach- und Satteldächer mit einer Dachneigung von max. 10°.

7.6 Private Grünfläche

Innerhalb der Erweiterungsfläche befindet sich ein Grundstück, welches zum angrenzenden Wohnhaus Wormgermühle gehört. Dieses Wohnhaus ist dem Betriebsgrundstück der im Plangebiet ansässigen Firma zuzuordnen. Das Grundstück wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als „private Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Garten“ festgesetzt.

7.7 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die zum Ausgleich der mit der Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft notwendigen Ausgleichsflächen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt. Ein Teil dieser Flächen sind bereits im Bebauungsplan Nr. 38 als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt und werden übernommen. Bei den Flächen, die sich im Erweiterungsbereich befinden, handelt es sich um bisherige Grünlandflächen. Der restliche Teil der notwendigen Ausgleichsflächen wird mittels Rücknahme von Planungsrechten bereit gestellt. Der Bebauungsplan Nr. 38 sieht im südlichen Änderungsbereich Industriegebiet und überbaubare Flächen vor, die nun teilweise zurückgenommen werden.

Auf der mit **A** gekennzeichneten Fläche ist ein Feldgehölz als Niederwald (Laubwald) herzustellen. Die vorhandenen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und in die Pflanzung zu integrieren. Die vorhandenen Fischteiche sind einer Eigenentwicklung - ohne Fischbesatz - zuzuführen. Auf der mit **B** gekennzeichneten Fläche ist mit Laubgehölzen ein Feldgehölz zu entwickeln. Vorhandene Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und in die Pflanzung zu integrieren.

Nähere Einzelheiten und Erläuterungen hierzu sind dem Umweltbericht als Teil B dieser Begründung zu entnehmen.

7.8 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Der neue Mitarbeiterparkplatz soll eine intensive Eingrünung erhalten. Die dazu notwendigen Flächen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB als „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzt. Auf den gekennzeichneten Flächen sind Laubgehölze in Form eines frei wachsenden Gehölzes anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Zusätzlich sind in dem Gehölz mindestens 20 Laubbäume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Auch hierzu enthält der Umweltbericht weitergehende Erläuterungen.

8. Umweltbelange

8.1 Umweltprüfung / Eingriffsregelung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB besteht die Pflicht, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6, Nr. 7 sowie § 1a BauGB ermittelt und in einem als Umweltbericht bezeichneten gesonderten Teil der Begründung beschrieben und bewertet werden (s. Teil B der Begründung). Hierzu werden zum einen die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Schutzgüter beschrieben. Zum anderen wird im Umweltbericht dokumentiert, wie die Belange des Umweltschutzes durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt wurden.

Nach § 1 Abs. 5, Satz 2 BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. § 1 Abs. 6, Nr. 7 BauGB bestimmt, dass bei Aufstellung der Bauleitpläne gemäß § 1 die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohrstoffvorkommen, sowie des Klimas zu berücksichtigen sind. § 1a Abs. 2 BauGB beinhaltet die Vorgabe, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll und dabei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Durch das geplante Vorhaben entsteht ein Eingriff in Natur und Landschaft, der gemäß § 1a BauGB i. V .m. § 14 BNatSchG auszugleichen ist. Der Kompensationsbedarf errechnet sich aus dem Vergleich der Ist-Situation (bisherige Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 38 / Zustand der Erweiterungsfläche) mit dem

nach dem vorliegenden Bebauungsplan angestrebten Zustand von Natur und Landschaft.

8.2 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Bei der Bilanzierung wurde der Ausgangszustand des Plangebietes in Bezug auf die vorgefundenen Biotoptypen / Nutzungen unter Berücksichtigung der im Änderungsbereich bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 38 dem Zustand gemäß Planung (Festsetzungen der 1. Änderung und Erweiterung) gegenübergestellt. Die im Bebauungsplan Nr. 38 festgesetzte „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ wurde ihrem Entwicklungsziel entsprechend als Feldgehölz (Niederwald) in der Bilanzierung berücksichtigt, obwohl die hierzu festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen noch nicht realisiert worden sind. Des Weiteren bleibt die zwischenzeitlich bereits realisierte Stellplatzanlage mit Zufahrt als solche unberücksichtigt; der Bilanzierung wurde der ursprüngliche Zustand „intensiv genutzte Grünlandfläche“ zu Grunde gelegt. Der Eingriff kann im Bebauungsplangebiet zu 100 % ausgeglichen werden. Näheres hierzu ist dem Umweltbericht im Teil B dieser Begründung zu entnehmen.

8.3 Artenschutz

Im Rahmen des Änderungsverfahrens sind die Artenschutzbelange entsprechend der europäischen Bestimmungen zu prüfen. Gesetzliche Grundlagen bilden § 15 Abs. 3 und § 44 BNatSchG. Die Prüfung erfolgte in Form einer eigenständigen artenschutzrechtlichen Prüfung[1]. Die durchgeführte Artenschutzvorprüfung kommt zum Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände des § 44 erfüllt werden. Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich.

8.4 Bodenschutz / Altlasten

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Mit der 1. Änderung und Erweiterung des vorliegenden Bebauungsplans wird ein Braunerdestandort in Anspruch genommen. Es können ca. 2.200 m² neu versiegelt bzw. teilversiegelt werden. Die zusätzlich erforderliche Neuversiegelung wird auf das notwendige Maß begrenzt. Zur Verringerung des Versiegelungsgrades müssen, soweit möglich, durchlässige Beläge verwendet werden. Oberboden im Sinne der DIN 18300, der durch das Vorhaben ausgehoben wird, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Eine Entsiegelung von Flächen ist nicht vorgesehen. Posi-

[1] Grünkonzept Landschaftsarchitekten: Artenschutzprüfung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 „Ihne“, Coesfeld, Februar 2013

tiv wirkt sich aus, dass planintern Ausgleichsmaßnahmen auf einer Fläche festgesetzt werden, auf der laut rechtsverbindlichem Bebauungsplan Nr. 38 Baurecht gegeben ist. Die Ausgleichsflächen dienen neben dem Ausgleich für Eingriffe in die Biotopstruktur kumulativ auch dem Ausgleich für die Eingriffe in den belebten Bodenhorizont.

Die Fläche der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 ist nicht im Altlastenkataster des Märkischen Kreises als Altlastenverdachtfläche aufgeführt.

8.5 Klimaschutz

Bauleitpläne sollen seit der Novelle des BauGB 2011 dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Das Ziel des Klimaschutzes ist die Minderung der Treibhausgas-Emissionen, die als Hauptursache der globalen Erderwärmung gelten. Als Klimaanpassung werden Maßnahmen bezeichnet, die dazu dienen, die Folgen des Klimawandels möglichst unbeschadet zu überstehen.

Einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen leisten auf der Ebene der Stadtentwicklung kompakte Siedlungsstrukturen, die Vermeidung von Verkehrsemissionen, die Freihaltung der Frischluftschneisen, die Schaffung von Freiflächen und die Reduzierung der Bodenversiegelung; auf Gebäudeebene sind ein geringer Energieverbrauch, die energieeffiziente Wärme- und Kälteerzeugung, die Nutzung regenerativer Energien sowie Dach- und Fassadenbegrünungen zu nennen.

Die vorliegende 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 dient der Standortsicherung und durch seine maßvolle Erweiterung der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des im Plangebiet ansässigen Industriebetriebes. Dem Plangebiet kommt eine nur geringe lokal- und bioklimatische Bedeutung zu. Frischluftschneisen und Freiflächen werden nur zu einem sehr geringen Anteil in Anspruch genommen. Die vorgesehene Versiegelung im Änderungs- und Erweiterungsbereich löst zwar eine erhöhte Aufheizung der Fläche aus. Die geplante Eingrünung der Stellplatzanlage wird aber die Aufheizung der versiegelten Fläche reduzieren. Der Ausgleich des Eingriffs erfolgt im Übrigen direkt im Plangebiet durch Zurücknahme bisheriger Baurechte. Damit wird nachhaltige Siedlungsentwicklung betrieben.

9. Ver- und Entsorgung / Behandlung von Niederschlagswasser

Die Versorgung der im Plangebiet befindlichen Grundstücke des festgesetzten Industriegebietes mit Strom, Wasser und Gas ist sichergestellt.

Gemäß § 51 a Landeswassergesetz NW ist es vorgeschrieben, dass für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut oder befestigt werden, das Regenwasser auf dem Grundstück zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten ist, soweit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dabei ist aber der Schutz von Sachgütern, die vorhandene oder geplante entwässerungstechnische Ausstattung (Misch- und Trennsystem) und die Verhältnismäßigkeit der Versickerungsmaßnahme zu berücksichtigen.

Der geplante Mitarbeiterparkplatz muss gemäß der im Plan getroffenen Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit wasserdurchlässigem Material befestigt werden. Eine Versickerungsfähigkeit des Regenwassers ist damit gegeben. Darüber hinausgehend werden durch diese Bauleitplanung keine über die bereits bestehenden Versiegelungen im Plangebiet hinaus gehende Versiegelungsmöglichkeiten geschaffen.

10. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bau- oder Bodendenkmäler sind im Plangebiet derzeit nicht bekannt. In den Bebauungsplan wird vorsorglich ein Hinweis zum Umgang mit etwaigen, bisher nicht bekannten Bodendenkmälern bei Erdarbeiten aufgenommen.

11. Bodenordnung

Maßnahmen zur Neuordnung des Grund und Bodens werden nicht erforderlich.

12. Städtebauliche Daten

Industriegebiet	7.864 m²	59 %
Private Grünfläche (Garten)	203 m²	2 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft	5.163 m²	39 %
Gesamtfläche	**13.230 m²**	**100 %**

13. Kosten

Der Stadt Meinerzhagen entstehen keine Planungskosten, da diese erklärtermaßen von den durch die Planung Begünstigten übernommen werden. Darüber hinaus gehende Kosten wie z.B. Erschließungskosten, fallen auf Grundlage dieser Planung ebenfalls nicht an.

Planquadrat Dortmund
Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 44139 Dortmund
☎ 0231 557114-0 🖷 0231 557114-99
eMail: info@planquadrat-dortmund.de

Teil B: Umweltbericht

14. Einleitung

Gemäß § 2a BauGB ist der 1. Änderung und Erweiterung des BP 38 „Ihne“ ein Umweltbericht als Teil B der Begründung beigefügt. Der Umweltbericht umfasst die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch die im Rahmen der 1. Änderung und Erweiterung des BP 38 getroffenen Festsetzungen in seinem räumlichen Geltungsbereich. Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale werden dargestellt und bewertet. Soweit erforderlich werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dargestellt und bei der abschließenden Erheblichkeitsbeurteilung berücksichtigt.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden: ja, nein, teilweise, vorübergehend erheblich. Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z. B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, auf Boden-, Wasser- und die lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse sowie auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion erfolgte eine Begehung des räumlichen Geltungsbereiches des BP 38 „Ihne“ und der angrenzenden Flächen im Februar 2011 und ergänzend im Januar 2012. Die Analyse der Nutzungs- und Biotoptypenerfassung sowie der übrigen Landschaftsfunktionen bildet die Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung und Empfindlichkeit der im Umweltbericht zu behandelnden planungsrelevanten Schutzgüter.

Folgende Gutachten, Untersuchungen und Ausarbeitungen lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes vor und wurden ausgewertet:

- Zeichnerische Darstellung der 1. Änderung und Erweiterung des BP 38 „Ihne“ der Stadt Meinerzhagen (Planquadrat Dortmund, Dortmund, Stand: 11..02.2013)

- Rechtskräftiger Bebauungsplan des BP 38 „Ihne“ der Stadt Meinerzhagen, Stand: 17.03.1997

Die o. a. Unterlagen sowie weitere Informationen wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der 1. Änderung und Erweiterung des BP 38 herangezogen. Bei der Ortsbegehung wurde festgestellt, dass bereits eine Nutzung als Zufahrt bzw. als Stellplatzanlage im erweiterten Geltungsbereich stattfindet. Die Beurteilung der Auswirkungen wird unabhängig von der Nutzung auf Basis des ursprünglichen Zustandes vorgenommen. Weiter wurde festgestellt, dass eine im Bebauungsplan festgesetzte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nicht vollständig realisiert wurde. Diese Festsetzung lt. B-Plan wurde als Grundlage bei der Bearbeitung verwendet.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu beurteilen, wie z.B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen. Der Aufwand zur Erstellung von Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten nur durchschnittlichen Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch. In diesem Fall erfolgen dann gutachterliche Abschätzungen auf Grundlage von Erfahrungswerten und Analogschlüssen.

14.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplanes / Bedarf an Grund und Boden

Die im Plangebiet ansässige Firma möchte westlich angrenzend an ihr Firmengelände und damit außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und des darin festgesetzten „Industriegebietes“ (GI) einen zusätzlichen großen Mitarbeiterparkplatz mit ca. 80 Stellplätzen anlegen. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Fläche im Außenbereich. Die Errichtung eines Parkplatzes ist somit dort planungsrechtlich nicht zulässig. Um dieses zu ermöglichen, bedarf es der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ihne“ dergestalt, dass die für die Anlage des Parkplatzes benötigten Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen und zum „Industriegebiet“ (GI) umgewidmet werden, das bestehende GI-Gebiet somit erweitert wird. Mit der Festsetzung von „Stellplätzen“ im Bereich von „nichtüberbaubaren Grundstücksflächen“ des GI-Gebietes soll die Zulässigkeit des geplanten Parkplatzes herbeigeführt werden. Zudem sollen bisher als GI-Flächen dargestellte Teilflächen im rechtskräftigen Bebauungsplan im Rahmen der Änderung zu „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ im Zuge der Planung von Ausgleichsmaßnahmen umgewidmet werden.

Das gesamte Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 1,32 ha.

Folgende Nutzungen/Flächengrößen sind darin vorgesehen:

GI-Gebiet, Baufläche innerhalb einer überbaubaren Grundstücksfläche:	0,27 ha
GI-Gebiet, nicht-überbaubare GF (Freiflächen):	0,20 ha
private Grünfläche (Garten):	0,02 ha
Stellplatzanlage/ Garagenanlage:	0,23 ha
Flächen mit Pflanzbindungen:	0,08 ha
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:	0,52 ha

14.2 Umweltschutzziele und –bestimmungen aus übergeordneten Fachgesetzen, Normen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

In den Fachgesetzen sind für die Umwelt-Schutzgüter Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Rolle im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln. Nachfolgende Zielaussagen sind im Rahmen der Umweltprüfung für den BP 38 „Ihne“, 1. Änderung und Erweiterung, relevant und zu berücksichtigen:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Weiterhin sind zu berücksichtigen die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	Bundes-Bodenschutzgesetz	Ziel des BBodSchG ist der nachhaltige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen, insbesondere auch als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen.
	Bundes-Immissionsschutzgesetz	Zweck des Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass: (…) - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume (…) auf Dauer gesichert sind. Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
	Bundeswaldgesetz	Wald ist (…) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (…) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu

		sichern.
	Landesforstgesetz	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihre Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt (…) erhalten bleibt (…).
	Wasserhaushaltsgesetz	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.
Boden	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
	Bundes-Bodenschutzgesetz	Ziel des BBodSchG ist die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen nachteilige Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Natürliche Funktionen des Bodens sind hierbei: - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers. Darüber hinaus ist Ziel des Bodenschutzes: - Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenver-

		änderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Bundes-Immissionsschutz-gesetz	Zweck des Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundesnaturschutz-gesetz /Landschafts-gesetz NRW	Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. (…) Bodenerosionen sind zu vermeiden. Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen.
	Bundeswaldgesetz	Wald ist (…) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für (…) die Bodenfruchtbarkeit (…)zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesbodenschutz-gesetz	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz im besonderen Maße erfüllen, sind besonders zu schützen. Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen sind zu treffen. Die Böden sind vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen.
Wasser	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Weiterhin sind insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	Bundes-Immissionsschutz-gesetz	Zweck des Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen

		(Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW	Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich erfolgen.
	Bundeswaldgesetz	Wald ist (…) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für (…) den Wasserhaushalt (…)zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Wasserhaushaltsgesetz / Landeswassergesetz	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.
Luft	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen. Weiterhin ist insbesondere zu berücksichtigen die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	Bundes-Immissionsschutzgesetz	Zweck des Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

		Darüber hinaus dient das Gesetz der Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser, Boden durch genehmigungsbedürftige Anlagen sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die durch solche Anlagen auf andere Weise herbeigeführt werden.
	Bundeswaldgesetz	Wald ist (…) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für (…) die Reinhaltung der Luft (…)zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	TA Luft	Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Weiterhin ist insbesondere zu berücksichtigen die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW	Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
	Bundeswaldgesetz	Wald ist (…) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für (…) das Klima (…)zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
Mensch	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

		insgesamt zu berücksichtigen. Weiterhin sind insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	Bundes-Immissionsschutz-gesetz	Zweck des Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundesnaturschutz-gesetz / Landschafts-gesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass: (…) - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Bundeswaldgesetz	Wald ist (…) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für (…) die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) (…)zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	DIN 18005	Nach der DIN 18005 ist als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung von Lärmemissionen insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärmminderung soll bewirkt werden.
	TA Lärm	Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	TA Luft	Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Viel-

		falt zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass: (…) - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im Einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten. Bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen so zusammengefasst werden, dass die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werden. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zwecke der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. (…)
	Bundeswaldgesetz / Landesforstgesetz	Wald ist (…) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für (…) das Landschaftsbild (…) und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

	Bundes-Immissionsschutz-gesetz	Zweck des Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundesnaturschutz-gesetz / Landschafts-gesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass: (…) - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Historische Kulturlandschaften und –landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten.
	Denkmalschutz-gesetz NRW	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

14.3 Naturschutzrechtliche Bindungen

Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes Nr. 6 Meinerzhagen. Es ist darin als Landschaftsschutzgebiet (LSG) 4811-0004 bzw. im Bereich des Siepen als LSG 4811-0003 ausgewiesen.

Im Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) sind im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung keine schutzwürdigen Biotope ausgewiesen. Angaben über das Vorhandensein von Biotopen/Biotoptypen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz („gesetzlich geschützte Biotope“) liegen nicht vor.

Konkrete Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet und die nähere Umgebung nicht vor.

Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht gegeben.

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn- Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Planvorhaben zerstört werden könnten, liegen lt. gesondert durchgeführter Artenschutzprüfung nicht vor.

15. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

15.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene des

Bebauungsplanes wird bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Schutzgut Mensch – Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Erholungsfunktion

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Änderung und Erweiterung des BP 38 die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion und hiervon ggf. ausgehenden Immissionen (Lärm, Gerüche, Stäube etc.) von Bedeutung.

Die Änderung und Erweiterung des BP 38 ermöglicht der im Plangebiet ansässigen Firma eine geringfügige bauliche Erweiterung des Betriebsgebäudes nach Westen. Weiter werden Zufahrten und eine bereits angelegte Stellplatzanlage im Erweiterungsbereich rechtlich abgesichert und eine Erweiterung der Stellplatzanlage nach Süden hin ermöglicht.

Baubedingt kommt es dabei vorübergehend zu Belastungen durch Baumaschinen und Lieferverkehr. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen entstehen durch die Nutzung der Stellplatzanlage und dem damit ausgelösten zusätzlichen Kfz-Verkehr. Es sind zwei Wohngebäude, die der Firma zuzuordnen sind, im Umfeld des Änderungs- bzw. Erweitungsgebietes vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen, da die An- und Abfahrten auf der Stellplatzanlage (80 Stellplätze, neu) nur zu vorgegebenen Zeiten erfolgt (Arbeitsbeginn und Arbeitsende).

Erholungsfunktion hat der umgebende Landschaftsraum inne, Wegebeziehungen im und angrenzend an das Erweiterungs- und Änderungsgebiet sind nicht vorhanden. Die landschaftsorientierte Erholung (Spazieren gehen, Wandern, Radfahren) auf dem regional vorhandenen Wege- und Straßennetz ist von der Maßnahme nicht betroffen.

Beurteilung:

Aufgrund der zeitlich begrenzten zu erwartenden zusätzlichen Fahrzeugbewegungen ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung durch Lärm- und Schadstoffimmissionen auszugehen. Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ist nicht erkennbar. Auch die landschaftsorientierte Erholungseignung wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Grad der Erheblichkeit für das Schutzgut *Mensch*	nicht erheblich	vorübergehend erheblich	teilweise erheblich	erheblich
B-Plan 38, 1. Änd. und Erweiterung	X			

Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (…)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Pflanzen

Der östliche und südliche Teil der Plangebietsfläche ist als intensives Grünland genutzt und weist in den Übergangsbereichen Brachestadien und Säume auf, ein kleiner Teilbereich stellt eine private Grünfläche dar. Ein Siepen, südlich an das Bebauungsplangebiet angrenzend, ist von standortgerechten Gehölzen begleitet. Hier befinden sich angrenzend Stillgewässer (Fischteiche). Die Erweiterungsfläche des B-Planes Nr. 38 weist bereits befestigte Zufahrten und eine geschotterte Stellplatzanlage auf. Die Freiflächen im Industriegebiet (Änderungsbereich B-Plan Nr. 38) sind mit Rasen begrünt oder mit Gehölzen bestanden. Die Ihne verläuft nördlich des Plangebietes.

Mit der Bebauungsplanänderung und –erweiterung soll die Rechtsgrundlage für die bereits bestehende Stellplatzanlage mit Zufahrt und deren Erweiterung nach Süden geschaffen werden. Durch den so ermöglichten Bau von ca. 80 Stellplätzen und außerdem einer Garagenanlage geht Grünlandfläche verloren. Die Fließ- und Stillgewässer im Geltungsbereich bleiben unberührt.

Die von den Baumaßnahmen betroffenen Biotoptypen sind überwiegend von geringer bis mittlerer Empfindlichkeit gegenüber den Vorhaben.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen siehe Kap. 15.3

Tiere

Das Grünland angrenzend an den B-Plan sowie die Gehölzbestände bieten den Allerweltsvogelarten, den Insekten und Kleinsäugern ohne besondere Habitatansprüche Ausweichhabitate und sind so von der Maßnahme nicht betroffen.

Es wurde eine Artenschutzprüfung (ASP)[2] durchgeführt um die mögliche Betroffenheit

- streng geschützter Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch)
- europäischer Vogelarten (europäisch)

zu prüfen.

Die als „planungsrelevante Tierarten“ zusammengefassten Arten sind für das betreffende Messtischblatt 4812 Herscheid zusammengestellt. Zugrunde gelegt sind die im Plangebiet und benachbart vorkommenden, relevanten Biotoptypen:

- Fließgewässer
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche und Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Fettwiesen und –weiden
- Stillgewässer

Das Messtischblatt führt 8 Fledermausarten, 1 Reptilienart, 1 Amphibienart und 23 Vogelarten auf. Es wurde die potentiell möglich Betroffenheit der Arten geprüft. Diese konnte nicht ausgeschlossen werden für die Zwergfledermaus und das Braune Langohr sowie folgende Vogelarten: Habicht, Mäusebussard, Neuntöter, Rauchschwalbe, Sperber, Turmfalke.

Die durchgeführte Prüfung, bezogen auf diese Arten, kommt zu dem Ergebnis, dass keine essentielle Beeinträchtigung der Arten gegeben ist. Die Inanspruchnahme von Flächen betrifft kleinflächige Bereiche von Jagdhabitaten, ein Ausweichen auf Nachbarflächen ist aber möglich. Die Betroffenheit von Nist- und Ruhestätten ist nicht gegeben.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

Zum Schutz der Arten und auch der o. g. Allerweltsvogelarten sind keine Maßnahmen erforderlich, sofern Gehölzschnitt- und Rodungsarbeiten im Rahmen der Bauarbeiten entspr. den Vorgaben des Landschaftsgesetzes NW nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2 des Jahres durchgeführt werden und die zu erhaltenden Gehölze während der Bauzeit fachgerecht vor Beschädigungen geschützt werden.

[2] Grünkonzept: Artenschutzprüfung (ASP) Bebauungsplan Nr. 38 „Ihne“ 1.Änderung, Februar 2013

Beurteilung:

Die 1. Änderung und Erweiterung des BP 38 führt zu einer Inanspruchnahme von Biotop- und Nutzungstypen geringer bis mittlerer Bedeutung. Durch Festsetzungen von Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen im BP-Gebiet werden die planungsrechtlich zulässigen Eingriffe minimiert bzw. ausgeglichen. Auswirkungen auf die biologische Vielfalt gehen von dem Vorhaben nicht aus. Es werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände des §44 BNatSchG erfüllt, eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen gehen daher von dem Planvorhaben nicht aus.

Grad der Erheblichkeit für das Schutzgut *Tiere und Pflanzen*	nicht erheblich	vorübergehend erheblich	teilweise erheblich	erheblich
B-Plan 38, 1. Änd. und Erweiterung	X			

Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß §1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Im Plangebiet und im Bereich des angrenzenden Siepen kommen zwei unterschiedliche Bodenarten vor[3]. Größtenteils handelt es sich um typische Braunerde, stellenweise podsolig, vereinzelt auch als Pseudogley-Braunerde ausgebildet. Die Bodenmächtigkeit liegt zwischen 6 und 10 dm. Darunter ist Stein, z.T. Grus über Festgestein anzutreffen. Die Braunerde weist eine hohe Erodierbarkeit auf, die Bodenwertzahl liegt bei 30-55. Die Filterwirkung ist mit „hoch“ angegeben. Es handelt sich um einen schutzwürdigen Boden der Stufe 1: fruchtbarer Boden. Im Bereich des Siepen steht Anmoorgley bzw. Naßgley an. Die Bodenmächtigkeit liegt zwischen 3 und 15 dm, ausgebildet als lehmiger Schluff, z.T. steinig-grusig, anmoorig. Die Erodierbarkeit ist hoch, die Filterwirkung hoch, die Bodenwertzahl liegt bei 25-45. Die Schutzwürdigkeit ist mit Stufe 3: Grundwasserböden angegeben.

[3] geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden, CD Stand: 2004

Mit der 1. Änderung und Erweiterung des BP 38 wird der Braunerdestandort in Anspruch genommen. Es können ca. 2.200 m² neu versiegelt bzw. teilversiegelt werden.

Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Die zusätzlich erforderliche Neuversiegelung wird auf das notwendige Maß begrenzt. Zur Verringerung des Versiegelungsgrades müssen, soweit möglich, durchlässige Beläge verwendet werden. Oberboden im Sinne der DIN 18300, der durch das Vorhaben ausgehoben wird, wird in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt. Eine Entsiegelung von Flächen ist nicht vorgesehen. Positiv wirkt sich aus, dass planintern Ausgleichsmaßnahmen auf einer Fläche festgesetzt, auf der lt. geltendem Bebauungsplan Baurecht gegeben ist. Die Ausgleichsflächen dienen neben dem Ausgleich für Eingriffe in die Biotopstruktur kumulativ auch dem Ausgleich für die Eingriffe in den belebten Bodenhorizont.

Beurteilung:

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch die 1. Änderung und Erweiterung des BP 38 nachteilige Auswirkungen zu erwarten. Sie werden im Rahmen zuzuordnender planinterner Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Grad der Erheblichkeit für das Schutzgut *Boden*	nicht erheblich	vorübergehend erheblich	teilweise erheblich	erheblich
B-Plan 38, 1. Änd. und Erweiterung			X	

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise: Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Oberflächenwasser

Das Änderungsgebiet umfasst Teile des Morgensiepen und zwei Kleingewässer. Die Fließrichtung erfolgt von Südwest nach Nordost der Ihne zu. Im Bereich des Firmengrundstückes ist das Gewässer verrohrt. Es ergibt sich durch die 1.Änderung des BP 38 keine Veränderung am Morgensiepen.

Grundwasser

Der Grenzflurabstand ist im Änderungsbereich des B-Planes hoch, die Filterwirkung des anstehenden Bodens ist ebenfalls hoch. Es sind keine bedeutenden Grundwasservorkommen vorhanden. Entsprechend ist die Empfindlichkeit und die Verschmutzungsgefährdung als eher gering einzuschätzen.

Vermeidung:

Während der Bauarbeiten sind die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von Oberflächen- und Grundwasser einzuhalten.

Beurteilung:

Im Hinblick auf die Schutzgüter Oberflächenwasser und Grundwasser sind durch die 1. Änderung und Erweiterung des BP 38 voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Grad der Erheblichkeit für das Schutzgut *Wasser*	nicht erheblich	vorübergehend erheblich	teilweise erheblich	erheblich
B-Plan 38, 1. Änd. und Erweiterung	X			

Schutzgut Klima und Luft

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar.

Klima

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit

ca. 1.100 – 1.200 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis -1° C im Januar und einer Julitemperatur von 15 - 16° C.

Das Plangebiet liegt oberhalb des vorhandenen Firmensitzes im Bereich eines nach Westen ansteigenden Hanges auf ca. 395 m.ü.N.N. Die westlich gelegene Kuppe ist bewaldet, die Hanglage insgesamt ist als Grünland genutzt. Somit ist von einer geringfügigen Kaltluftentstehung in der Hanglage und einem Abfluss hin zur tiefer liegenden Firma Bugwächter auszugehen. Die abfließenden Frischluftmassen sind aufgrund der geringen Flächengröße der Hanglage nicht bedeutend. Dem Plangebiet kommt somit eine nur geringe lokal- und bioklimatische Bedeutung zu. Die vorgesehene Versiegelung im Änderungs- und Erweiterungsbereich löst eine erhöhte Aufheizung der Fläche aus.

Minderungsmaßnahmen:

Eine vorgesehene umgebende Begrünung der Stellplatzanlage mit Bäumen reduziert die Aufheizung der versiegelten Fläche. Es dürfen nur Teilversiegelungen vorgenommen werden.

Luft

Die zu erwartenden geringfügigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut in Form von Schadstoffimmissionen sind überwiegend auf den zusätzlichen Kfz-Verkehr zurück zu führen. Da lediglich von einer geringfügigen Zunahme auszugehen ist, sind die Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu bewerten. Angaben zu weiteren lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor.

Beurteilung:

Mit der vorgesehenen 1. Änderung und Erweiterung des BP 38 sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

Grad der Erheblichkeit für das Schutzgut *Klima und Luft*	nicht erheblich	vorübergehend erheblich	teilweise erheblich	erheblich
B-Plan 38, 1. Änd. und Erweiterung	**X**			

Schutzgut Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Das Plangebiet bildet eine Ergänzung zu einem vorhandenen Gewerbegebiet mit dort ansässigem Gewerbebetrieb. Es ist somit schon eine bauliche Vorprägung gegeben. Naturnahe Strukturen sind der Morgensiepen mit dem Gewässer begleitenden Erlenbestand und die großflächige Grünlandnutzung in Hanglage. Wichtige Sichtbeziehungen sind nicht vorhanden, dennoch ist der geplante Standort der Stellplatzanlage (oberhalb des Firmengeländes) von höher gelegenen Aussichtspunkten einsehbar.

Mit der 1. Änderung und Erweiterung des BP 38 wird eine Reliefüberformung im Hangfußbereich zur Schaffung der nutzbaren Stellplatzfläche einhergehen.

Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Es wird eine umfassende Eingrünung der Stellplatzanlage und somit eine Einbindung in das Landschaftsbild sichergestellt.

Beurteilung:

Für das Schutzgut Landschaftsbild sind durch die 1. Änderung und Erweiterung des BP 38 vorübergehende erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

Grad der Erheblichkeit für das Schutzgut *Landschaftsbild*	nicht erheblich	vorübergehend erheblich	teilweise erheblich	erheblich
B-Plan 38, 1. Änd. und Erweiterung		X		

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z.B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Er-

scheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind. Im Plangebiet sind keine solchen Objekte vorhanden.

Es sind keine Baudenkmäler oder Anlagen mit o. a. Ausprägung vorhanden; Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

Beurteilung:

Durch die 1. Änderung und Erweiterung des BP 38 sind voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Grad der Erheblichkeit für das Schutzgut *Kultur- und Sachgüter*	nicht erheblich	vorübergehend erheblich	teilweise erheblich	erheblich
B-Plan 38, 1. Änd. und Erweiterung	**X**			

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Beurteilung:

Es sind keine sich kumulierenden Wechselwirkungen erkennbar, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen könnten.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die oben dargestellten Umweltauswirkungen werden unter Berücksichtigung der ökologischen Wirksamkeit der aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und

Kompensationsmaßnahmen nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens			
Schutzgut / Thema	**Bedeutung / Empfindlichkeit**	**Erhebliche Beeinträchtigung**	**Erläuterung**
Mensch / Lärm	mittel	nein	Keine Wohngebiete betroffen; nur zeitlich begrenzte Verkehrszunahme; Grenzwerte werden nicht überschritten
Mensch / Erholung	mittel	nein	Keine überörtliche Bedeutung des Plangebietes für die Erholungsnutzung
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion	gering bis mittel	nein	Kompensation durch planinterne Ausgleichsfläche (s. Punkt 15.3) Vermeidungsmaßnahme: Fäll- und Rodungsarbeiten nur zwischen dem 1.Oktober und dem 28. Februar entsprechend gesetzlicher Regelung
Tiere	gering bis mittel	nein	
Boden	hoch	nein	Kompensation durch planinterne Ausgleichsflächen; schonender Umgang mit fruchtbarem Oberboden
Wasser (GW)	gering	nein	ausreichender Grenzflurabstand; keine bedeutenden Vorkommen
Wasser (OF)	mittel	nein	ausreichender Abstand zum Gewässer; Schutzvorkehrung während der Bauzeit
Klima	gering bis mittel	nein	Geringfügiger Verlust von Kaltluftentstehungsgebiet; Minderung der Aufheizung durch Stellplatzbegrünung und weitgehende Vermeidung von Versiegelung
Luft	gering	nein	Grenzwerte werden nicht überschritten
Landschaftsbild	mittel	nein	Einsehbarkeit gegeben; intensive Eingrünung vorgesehen
Kultur- und sonstige Sachgüter	gering	nein	Nicht vorhanden
Wechselwirkungen	gering	nein	Keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen

Tabelle 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 38 „Ihne“ der Stadt Meinerzhagen

15.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass mit der 1. Änderung und Erweiterung des BP 38 „Ihne“ mit dem wesentlichen Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung einer Stellplatzanlage nur geringe Veränderungen ausgelöst werden und so keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Durchführung der 1. Änderung und Erweiterung des BP 38 „Ihne“ ermöglicht die Anlage einer Stellplatzanlage eines Gewerbebetriebes auf einer bisherigen Grünlandfläche. Die Zufahrt ist bereits hergerichtet, ein Teilbereich wird bereits als provisorische Stellplatzanlage genutzt, die Fläche ist geschottert. Weiter sind die Bodenbewegungen (Einebnung der Gesamtfläche) bereits durchgeführt.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wären diese bereits bestehenden Anlagen zurückzubauen und eine Rückführung der beanspruchten Fläche in die vormals vorhandene Grünlandnutzung vorzunehmen, die dann bis auf weiteres erhalten bliebe. Die vorgesehene Ausgleichsfläche in Form eines Feldgehölzes im Plangebiet würde entfallen, für die dafür vorgesehene Fläche würde weiterhin Baurecht bestehen bleiben.

15.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der 1. Änderung und Erweiterung des BP 38 der Stadt Meinerzhagen und in der Abwägung nach §1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §1a Abs. 3 BauGB i. V. m. §18 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Planänderungen zu beurteilen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation zu entwickeln.

Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Kompensationsmaßnahmen (ökologische und landschaftsgestalterische Aufwertung von Teilflächen) auszugleichen.

<u>Vermeidungsmaßnahmen betreffend das Schutzgut Boden:</u>

Die zusätzlich zur bereits vorhandenen Versiegelung erforderliche Neuversiegelung wird auf das notwendige Maß begrenzt. Zur Verringerung des Versiege-

lungsgrades sollen, soweit möglich, wasserdurchlässige Beläge verwendet werden.

Oberboden im Sinne der DIN 18300, der durch das Vorhaben ausgehoben wird, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen betreffend das Schutzgut Pflanzen/biolog. Vielfalt:

Nachfolgend werden die vorgesehenen Minderungsmaßnahmen sowie die landschaftspflegerischen Maßnahmen, die als Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet vorgesehen sind, im Einzelnen beschrieben. Dabei wird auf den als Anlage 2 beigefügten Maßnahmenplan Bezug genommen, dessen Inhalte Eingang in die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung und –erweiterung gefunden haben.

Maßnahme a: Feldgehölz als Niederwald

Auf der mit **a** gekennzeichneten Fläche ist mit Laubgehölzen ein **Niederwald** zu entwickeln. Vorhandene Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und in die Pflanzung zu integrieren.

Zu verwendende Arten: Bergahorn (Acer pseudoplatanus, Anteil: 10 %), Hainbuche (Carpinus betulus, Anteil: 20 %), Hasel (Corylus avellana, Anteil 10 %), Stieleiche (Quercus robur, Anteil: 50 %), Vogelkirsche (Prunus avium, Anteil: 10 %), Pflanzqualität: Heister, 100 – 150 cm, o. B.; Pflanzverband: im Kreuzverband von 1,5 x 1,5 m zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft als Niederwald zu erhalten.

Maßnahme b: Sonstige Gehölzanpflanzungen

Auf den mit **b** gekennzeichneten **Flächen** sind Laubgehölze in Form **frei wachsender Gehölze** (2 bis 4 – reihig, versetzt) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Qualität: verpflanzte Sträucher, 3 Triebe, 60 – 100 cm, o. B.; Heister, 100 – 150 cm, o. B.. Pflanzverband: der Reihenabstand beträgt 0,75m, der Pflanzabstand beträgt 1,50 m. Arten: Acer campestre (Feldahorn), Cornus sanguinea (Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Rhamnus frangula (Faulbaum), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa arvensis (Feldrose), Rosa canina (Hundsrose), Salix cinerea (Grauweide), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Sorbus aucuparia (Eberesche). Zusätzlich sind in den Gehölzen Baumanpflanzungen vorzunehmen.

Maßnahme c: Einzelbaumpflanzungen

Innerhalb der Flächen mit der Maßnahme **b** sind **Einzelbaumpflanzungen** gem. der – beispielhaften - zeichnerischen Darstellung vorzusehen. Es sind mindestens 20 Laubbäume, Pflanzqualität: 3 x v., m. B., StU 14 – 16 cm, zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Zu verwendende Arten: Eiche (Quercus robur) und Bergahorn (Acer pseudoplatanus).

Maßnahme d: Feldgehölz

Auf den mit **d** gekennzeichneten Flächen ist mit Laubgehölzen ein **Feldgehölz** zu entwickeln. Vorhandene Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und in die Pflanzung zu integrieren.

Zu verwendende Arten: Bergahorn (Acer pseudoplatanus, Anteil: 10%), Hainbuche (Carpinus betulus, Anteil: 10%), Hasel (Corylus avellana, Anteil 10%), Weißdorn (Crataegus monogyna, Anteil: 5%), Esche (Fraxinus excelsior, Anteil: 20%), Vogelkirsche (Prunus avium, Anteil 10%), Schlehe (Prunus spinosa, Anteil 10%), Stieleiche (Quercus robur, Anteil: 10%), Faulbaum, Rhamnus frangula, Anteil: 5%), Holunder (Sambucus nigra, Anteil 10%), Pflanzqualität: Strauch 3Triebe 60-100 cm; Heister, 100 – 150 cm, o. B.; Pflanzverband: im Kreuzverband von 1,5 x 1,5 m zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Maßnahme e: naturnahe Teichanlage

Die vorhandenen Fischteiche, mit **e** gekennzeichnet, sind einer Eigenentwicklung – ohne Fischbesatz – zuzuführen. Hierzu ist der Wasserstand auf max. 1,0 m an der tiefsten Stelle abzusenken und es sind Flachwasserzonen auszubilden. Dies ist in den Festsetzungen des Ursprungs-Bebauungsplanes Nr. 38 „Ihne“ bereits berücksichtigt. Die Maßnahme wird unverändert vorgesehen.

15.4 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

In der Anlage zum Umweltbericht sind die Eingriffs-Ausgleichs-Tabellen aufgeführt. Erläuternd sind ein Bestands- und ein Maßnahmenplan als Anlage 1 und 2 der Begründung beigefügt. Bei der Bilanzierung wurde der Ausgangszustand des Plangebietes in Bezug auf die vorgefundenen Biotoptypen/Nutzungen unter Berücksichtigung der im Änderungsbereich bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes dem Zustand gemäß Planung (Festsetzungen der 1. Änderung und Erweiterung) gegenübergestellt. Die im BP Nr. 38 festgesetzte „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ wurde ihrem Entwicklungsziel entsprechend als Feldgehölz (Niederwald) in der Bilanzierung berücksichtigt, obwohl die hierzu festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen noch nicht realisiert worden sind. Des Weiteren bleibt die bereits reali-

sierte Stellplatzanlage mit Zufahrt als solche unberücksichtigt; der Bilanzierung wurde der ursprüngliche Zustand „intensiv genutzte Grünlandfläche“ zu Grunde gelegt.

Wie die nachstehende Tabelle 2 zeigt, kann der Eingriff im Plangebiet zu 100 % ausgeglichen werden. Dies wird insbesondere dadurch ermöglicht, dass bisher bestehende Baurechte im Bereich einer als GI-Gebiet im Ursprungs-Bebauungsplan festgesetzten Fläche zugunsten der Verpflichtung zur Anpflanzung eines großflächigen Feldgehölzes durch die Planänderung zurückgenommen werden. Dies schlägt sich in der Bilanzierung, entscheidend nieder.

15.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Aufgrund zu berücksichtigender betriebstechnischer Abläufe und vor dem Hintergrund betriebsinterner Überlegungen zur bestmöglichen baulichen Ausnutzbarkeit des Firmengrundstücksstellt sich der avisierte Standort für einen zusätzlichen Firmenparkplatz, für den mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 Baurecht geschaffen werden soll, als der geeignetste für die Firma dar.

Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen zur Umsetzung des Planungszieles insofern nicht.

16. Zusätzliche Angaben

16.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden nachfolgende Gutachten / Untersuchungen erarbeitet:

Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung basiert auf der „Numerischen Bewertung der Biotoptypen für die Bauleitplanung“ (Recklinghausen, März 2008), die Bewertung der Bestandsbiotope erfolgt nach der Biotoptypenliste – Märkischer Kreis, Landschaftsbehörde, Mai 2002.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z.B. die Beurteilung lokalklimatischer Verhältnisse auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität

heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden. Zur Beurteilung der relevanten Umweltfolgen der Bebauungsplanfestsetzungen liegen jedoch hinreichend Beurteilungskriterien vor, sodass eine umweltverträgliche Realisierung der Planung garantiert ist.

16.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der Realisierung der mit der 1. Änderung und Erweiterung des BP 38 festgesetzten Nutzungen. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Für das Monitoring ist die Stadt Meinerzhagen zuständig. Die Stadt benachrichtigt die Umweltfachbehörden von der Änderung des BP 38.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Meinerzhagen und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

Die Stadt Meinerzhagen wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen. Es ist nach der heutigen Erkenntnislage davon auszugehen, dass keine „erheblichen“ Umweltauswirkungen von dem Vorhaben ausgehen.

16.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Angesichts des Umfanges und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt im Plangebiet wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht.

Die Stadt Meinerzhagen beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 38 „Ihne“ im Bereich einer im Bebauungsplangebiet ansässigen Firma zu ändern und angrenzend zu erweitern.

Im Wesentlichen soll damit die Zulässigkeit der Errichtung einer Stellplatzanlage mit ca. 80 Stellplätzen und einer Garagenanlage herbeigeführt werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes Nr. 6 Meinerzhagen.Es ist darin als Landschaftsschutzgebiet (LSG) 4811-0004 bzw. im Bereich des Siepen als LSG 4811-0003 ausgewiesen.

Im Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) sind im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung keine schutzwürdigen Biotope ausgewiesen. Angaben über das Vorhandensein von Biotopen/Biotoptypen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz („gesetzlich geschützte Biotope“) liegen nicht vor.

Konkrete Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet und die nähere Umgebung nicht vor.

Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht gegeben.

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn- Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Planvorhaben zerstört werden könnten, liegen lt. Artenschutzprüfung nicht vor.

Die 1. Änderung und Erweiterung des BP 38 führt nicht zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit. Auch die landschaftsorientierte Erholungseignung des Planungsraumes wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Änderung und Erweiterung des BP 38 führt zu einer Inanspruchnahme von Biotop- und Nutzungstypen geringer bis mittlerer Bedeutung. Es werden im Bebauungsplan für das Plangebiet Pflanzfestsetzungen und die Festsetzung von „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ausgewiesen, bestehende Baurechte werden dabei zurückgenommen, potenzielle Bauflächen also reduziert. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben bei Berücksichtigung der in Kap. 15.1 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der „planungsrelevanten Arten“ zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergibt sich nicht. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen gehen daher von dem Planvorhaben nicht aus.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch die 1. Änderung und Erweiterung des BP 38 schutzwürdige Böden betroffen. Es ist ein schonender Umgang mit dem bei den Baumaßnahmen gewonnenen Oberboden erforderlich. Die vorbeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen dienen der Kompensation des Eingriffs in den belebten Boden. Somit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Für die Teilschutzgüter Oberflächenwasser und Grundwasser sind durch die Änderung und Erweiterung des BP 38 aufgrund der nur minimalen Zunahme des Gefährdungsrisikos voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Mit der vorgesehenen Änderung und Erweiterung des BP 38 sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

Für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung sind durch die Änderung und Erweiterung des BP 38 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da durch die vorgesehene Eingrünung der Stellplatzanlage mit Hochstämmen und Gebüschen eine Verbesserung des Landschaftsbildes erreicht wird.

Durch die Änderung und Erweiterung des BP 38 sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen.

Die Einzelbeurteilung der Umweltschutzgüter führt zu dem Ergebnis, dass es durch die Planänderung und Erweiterung für keines der Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen kommt. Es sind daher keine sich kumulierenden Wechselwirkungen erkennbar.

Die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft können durch die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des BP 38 vollständig ausgeglichen werden (vgl. auch Eingriffs-Ausgleichsbilanz, Tabelle 1 und 2 gem. Anlage).

Die gemäß Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ihne“ nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter Mensch, Biotope - Tiere und Pflanzen und Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter führt. Die nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Biotope und Boden können innerhalb des Geltungsbereiches vollständig ausgeglichen werden.

Der Umweltbericht wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Planung ggfs. angepasst.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Tabelle 1: Ausgangszustand

A. Ausgangszustand des Plangebietes im Geltungsbereich des Bebauunglanes						
1	2	3	4	5	6	7
lfd.Nr.	Biotoptyp*	Fläche (m²)	Grund-wert	Gesamt-korrektur-faktor	Gesamt wert	Einzel-flächen-wert
1.	GI-Fläche lt. rechtskräftigem B-Plan					
	Baufläche, 80 % der Gesamtfläche	2.549	0	1	0	0
	Freifläche im Gewerbegebiet, 20 % der Gesamtfläche	637	2	1	2	1.274
	Freifläche im Gewerbegebiet: unbebaubare Hanglage	2.189	2	1	2	4.378
	Wendeanlage	421	0	1	0	0
8.	private Gartenfläche	203	2	1	2	406
10.	private Grünflächen in Gewerbegebieten	540	2	1	2	1.080
24.	Grünland, intensiv genutzt	3.580	4	1	4	14.320
30.	Fläche z. Schutz, Pflege u. Entwicklung: Niederwald	2.395	8	1	8	19.160
35.	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, gering strukturiert	259	6	1	6	1.554
39.	Teichanlage	316	9	1	9	2.844
39.	Fließgewässer	141	9	1	9	1.269
	Größe des Plangebietes:	13.230				
** bewertet nach Biotoptypenliste-Bestandsbewertung MK, 2002*						
					Gesamtflächenwert A:	**46.285**

Erläuterung: Es werden die Festsetzungen des rechtskräftigen B-Planes und im Erweiterungsbereich die Nutzung vor Beginn der vorbereitenden Arbeiten zu Grunde gelegt. Die Darstellung erfolgt im Bestandsplan (s. Anlage 1 zur Begründung).

Tabelle 2: Zustand des Plangebietes gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes

B. Zustand des Plangebietes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes

1	2		4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche m²	Grund-wert	Gesamt-korrektur-faktor	Gesamt wert	Einzel-flächen-wert
1.*/ 1.1**	Baufläche (Baugrenze), Verkehrsfläche	2.756	0	1	0	0
10.*	priv.Grünfl. in Industr. u. Gewerbegb.	1.974	2	1	2	3.948
1.4**	teilv. Fl., Rasengitter, Rasenfuge, Drainpflaster (Stellplatzanlage)	2.209	0,5	1	0,5	1.105
1.**	Garage, neu	163	0	1	0	0
8.*/4.1**	Hausgarten	203	2	1	2	406
35.* / 8.1**	Feldgehölz (Niederwald gem. rechts-kräftigem B-Plan Nr. 38 (a)	1.976	8	1	8	15.808
8.1**	freiwachsende Hecke, Gehölzstreifen (b)	212	6	1	6	1.272
8.2**	Einzelbaum, heimisch (20 Stück à 25 m² Krone) (c)	550	6	1	6	3.300
8.1**	Felgehölz (d)	2.730	6	1	6	16.380
	Teiche	316	9	1	9	2.844
	Fließgewässer	141	9	1	9	1.269
	Größe des Plangebietes	13.230				

*** bewertet nach: Arbeishilfe für die Bauleitplanung , 2001*
** als Bestandserhalt bewertet nach Biotoptypenliste - Bestandsbewertung Märkischer Kreis, Mai 2002*

Gesamtflächenwert B:	**46.332**

Gesamtbilanz (Wert B - Wert A)	**47**

Erläuterung:

Die festgesetzten Baumpflanzungen zur Eingrünung der Stellplatzanlage und zur Einbindung ins Landschaftsbild werden in der Fläche bilanziert. Somit entfallen anteilig freiwachsende Hecke, Gehölzstreifen, sofern sie von den Baumkronen überlagert werden.

Grünkonzept Landschaftsarchitekten
Dipl.- Ing. Klaus Deppe
Bischofsmühle 3
48653 Coesfeld
Fon: 02541 / 85027, Fax: 02541 /85049
e-Mail: info@gruenkonzept-deppe.de

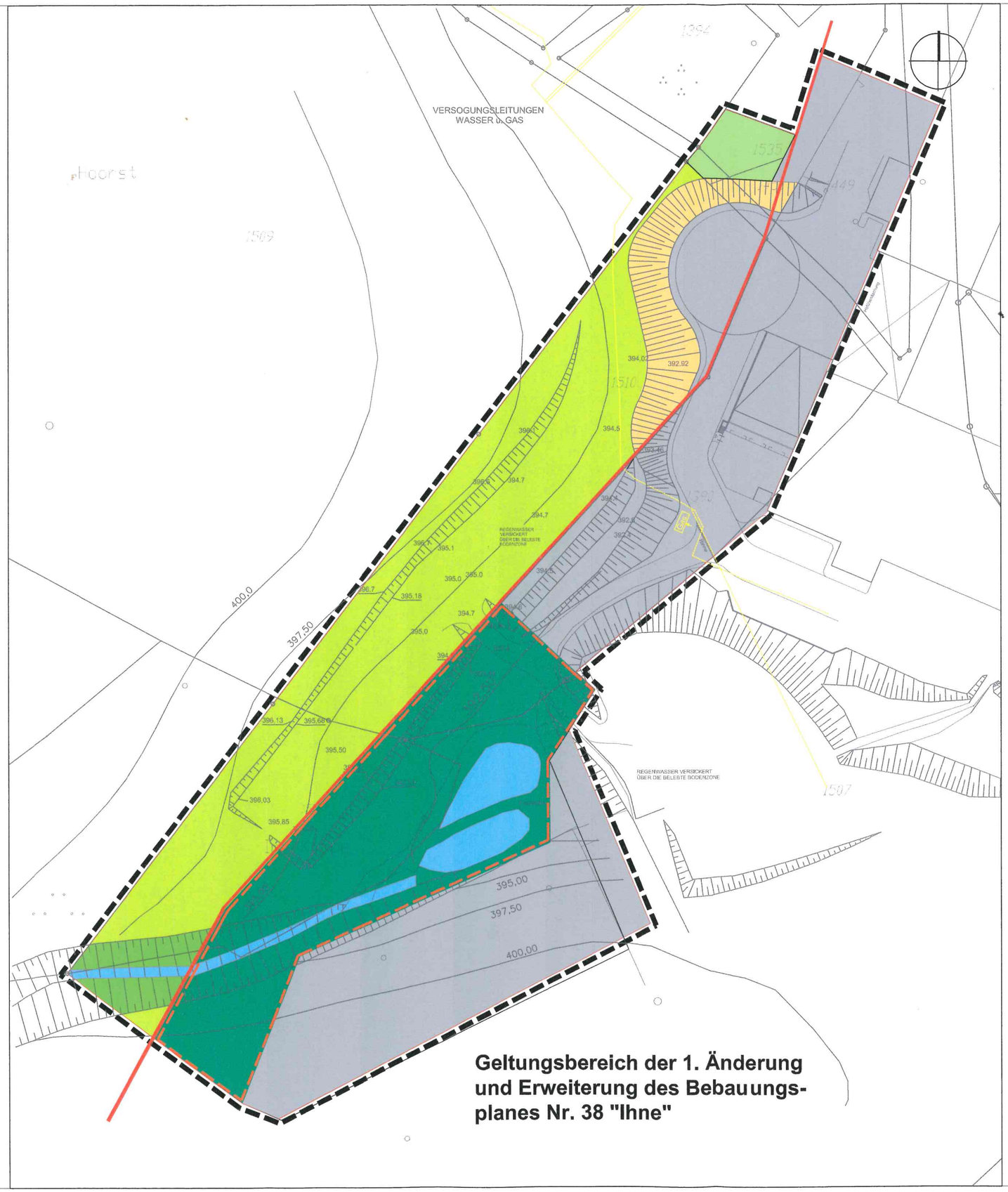

Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Ihne"

Nr. gem. Bewertungsverfahren MK	Nutzungs-/Biotoptyp	Grundwert
1.	GI-Fläche gemäß rechtskräftigem B-Plan Nr. 38, GRZ 0,8, davon:	
	80 % versiegelt	0
	20% Freifläche im Gewerbegebiet	2
8.	Privatgarten	2
10.	private Grünflächen in Industrie- und Gewerbegebieten	2
24.	Grünland, intensiv genutzt	4
30.	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, gering strukturiert	6
35.	Feldgehölz (Niederwald) gem. rechtskräftigem B-Plan Nr. 38, siehe unten	8
39.	Fließgewässer, naturnah	9
39.	Teichanlage, naturnah gem. rechtskräftigem B-Plan Nr. 38, siehe unten	9

Sonstige Darstellungen

Geltungsbereichsgrenze des rechtskräftigen B-Planes Nr. 38

Festsetzung im rechtskräftigen B-Plan Nr. 38 als:
Fläche zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Geltungsbereich
1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Ihne"

Versorgungsleitung

Plan basiert auf der Planungsgrundlage des B-Planes, Büro Planquadrat Dortmund
Stand:09.01.2013

Index/Datum	Änderung	Name

Stand / Plot vom :	28.02.2013	Maßstab:	Projekt Nr.
Gezeichnet:	L.Klug (kl)	1 : 500	1101-01
Bearbeitet :	K.Deppe (de)		

Auftraggeber : Burg - Wächter KG
über
Planquadrat Dortmund
Gutenbergstraße 34, 44139 Dortmund

Projekt : Bebauungsplan Nr. 38 "Ihne"
1. Änderung und Erweiterung gemäß §2 BauGB
Stadt Meinerzhagen

Bestandsplan
Ausgangszustand des Plangebietes
Anlage 1 zur Begründung mit Umweltbericht
zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Ihne"

Grün Konzept
Landschaftsarchitekten
Dipl.Ing. Klaus Deppe
48653 Coesfeld, Bischofsmühle 3
Fon 02541/85027 Fax 02541/85049
info @ gruenkonzept - deppe. de

a Maßnahme a: Feldgehölz als Niederwald

Auf der mit a gekennzeichneten Fläche ist mit Laubgehölzen ein **Niederwald** zu entwickeln. Vorhandene Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und in die Pflanzung zu integrieren.

Zu verwendende Arten: Bergahorn (Acer pseudoplatanus, Anteil: 10 %), Hainbuche (Carpinus betulus, Anteil: 20 %), Hasel (Corylus avellana, Anteil 10 %), Stieleiche (Quercus robur, Anteil: 50 %), Vogelkirsche (Prunus avium, Anteil: 10 %), Pflanzqualität: Heister, 100 – 150 cm, o. B.; Pflanzverband: im Kreuzverband von 1,5 x 1,5 m zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft als Niederwald zu erhalten.

b Maßnahme b: Sonstige Gehölzanpflanzungen

Auf den mit b gekennzeichneten **Flächen** sind Laubgehölze in Form eines **frei wachsenden Gehölzes** (2 bis 4 – reihig, versetzt) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Qualität: verpflanzte Sträucher, 3 Triebe, 60 – 100 cm, o. B.; Heister, 100 – 150 cm, o. B.. Pflanzverband: der Reihenabstand beträgt 0,75m, der Pflanzabstand beträgt 1,50 m. Arten: Acer campestre (Feldahorn), Cornus sanguinea (Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Rhamnus frangula (Faulbaum), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa arvensis (Feldrose), Rosa canina (Hundsrose), Salix cinerea (Grauweide), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Sorbus aucuparia (Eberesche). Zusätzlich sind in dem Gehölz Baumanpflanzungen vorzusehen.

c Maßnahme c: Einzelbaumpflanzungen

Innerhalb der Maßnahme b sind **Einzelbaumpflanzungen** gem. der zeichnerischen Darstellung vorzusehen. Es sind mindestens 20 Laubbäume, Pflanzqualität: 3 x v., m. B., StU 14 – 16 cm, zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Arten: Eiche (Quercus robur), Bergahorn (Acer pseudoplatanus). Ausbaubedingte geringfügige Abweichungen sind zugelassen.

d Maßnahme d: Feldgehölz

Auf den mit d gekennzeichneten Flächen ist mit Laubgehölzen ein **Feldgehölz** zu entwickeln. Vorhandene Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und in die Pflanzung zu integrieren.

Zu verwendende Arten: Bergahorn (Acer pseudoplatanus, Anteil: 10%), Hainbuche (Carpinus betulus, Anteil: 10%), Hasel (Corylus avellana, Anteil 10%), Weißdorn (Crataegus monogyna, Anteil: 5%), Esche (Fraxinus excelsior, Anteil: 20%), Vogelkirsche (Prunus avium, Anteil 10%), Schlehe (Prunus spinosa, Anteil 10%), Stieleiche (Quercus robur, Anteil: 10%), Faulbaum, Rhamnus frangula, Anteil: 5%), Holunder (Sambucus nigra, Anteil 10%), Pflanzqualität: Strauch 3Triebe 60-100 cm; Heister, 100 – 150 cm, o. B.; Pflanzverband: im Kreuzverband von 1,5 x 1,5 m zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

e Maßnahme e: naturnahe Teichanlage

Die vorhandenen Fischteiche, mit e gekennzeichnet, sind einer Eigenentwicklung – ohne Fischbesatz – zuzuführen. Hierzu ist der Wasserstand auf max. 1,0 m an der tiefsten Stelle abzusenken und es sind Flachwasserzonen auszubilden.

Nr. gem. Bewertungsverfahren MK	Nutzungs-/Biotoptyp	Fläche (m²)
1.* /1.1**	versiegelte Fläche (Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster Gebäude)	0
10.*	private Grünflächen in Industrie- und Gewerbegebieten	2
1.4**	Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster (Drainpflaster)	1
8.*	Privatgarten	2
8.1**	freiwachsende Hecken, Gehölzstreifen	6
35 *	Feldgehölz (Niederwald) gem. rechtskräftigem B-Planes Nr. 38	8
8.1**	Feldgehölz	6
8.2**	Baum heimisch und standortgerecht	6
39.**	Fließgewässer, naturnah	9
39.**	Teichanlage naturnah (gem. rechtskräftigem B-Plan Nr. 38)	9

a geplante landschaftspflegerische Maßnahmen, siehe Textteil

*) bewertet nach: Biotoptypenliste- Bestandsbewertung, MK und Landschafsbehörde, Mai 2002

**) bewertet nach: Arbeitshilfe für die Bauleitplanung 2001

Sonstige Darstellungen

- Geltungsbereichsgrenze des rechtskräftigen B-Planes Nr. 38
- Geltungsbereich 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Ihne"
- Baugrenze
- Böschungen
- Stellplätze, geplant
- Höhenlinien Arch.
- Versorgungsleitung

Plan basiert auf der Planungsgrundlage des B-Planes, Büro Planquadrat Dortmund
Stand: 09.01.2013

Index/Datum	Änderung	Name
a / 07.08.2013	Anpassung an B-Plan, Stand Feb. 2013	Kl

Stand / Plot vom :	07.08.2013	Maßstab:	Projekt Nr.
Gezeichnet:	L.Klug (kl)	1 : 500	1101-02
Bearbeitet :	K.Deppe (de)		

Auftraggeber : Burg - Wächter KG
über
Planquadrat Dortmund
Gutenbergstraße 34, 44139 Dortmund

Projekt :
Bebauungsplan Nr. 38 "Ihne"
1. Änderung und Erweiterung gemäß §2 BauGB
Stadt Meinerzhagen

landschaftspflegerische Maßnahmen / Zustand des Plangebietes gem. Planung
Anlage 2 zur Begründung mit Umweltbericht
zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Ihne"

Landschaftsarchitekten
Dipl.Ing. Klaus Deppe
48653 Coesfeld, Bischofsmühle 3
Fon 02541/85027 Fax 02541/85049
info @ gruenkonzept - deppe. de

Anlage 3 zur Begründung

Artenschutzprüfung
zur 1.Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 38
„Ihne“,
Stadt Meinerzhagen

Auftraggeber:

Stadt Meinerzhagen
Fachbereich 4,
Sachgebiet 4/61 - Stadtplanung -
Bahnhofstraße 9
58540 Meinerzhagen
über
Planquadrat Dortmund
Gutenbergstraße 34
44139 Dortmund

Bearbeitung:

Grünkonzept
Landschaftsarchitekten
Dipl.- Ing. Klaus Deppe
Bischofsmühle 3
48653 Coesfeld
Fon: 02541 / 85027, Fax: 02541 /85049
e-Mail: info@gruenkonzept-deppe.de

Coesfeld, im Februar 2013

Inhaltsangabe:

Inhaltsangabe: 2

1. Anlass und Aufgabenstellung 3
2. Artenschutzrechtliche Grundlagen 3
3. Pot. Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Eingriffsbereich 4
4. Im Plangebiet nachgewiesene Tier- und Pflanzenarten 6
5. Beschreibung des Vorhabens 6
6. Auswirkungen auf die planungsrelevanten Tiergruppen 6
   - 6.1 Säugetiere 14
   - 6.2 Amphibien 14
   - 6.3 Reptilien 14
   - 6.4 Vögel 14
7. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung 14

Literatur- und Quellenverzeichnis 16

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ihne" der Stadt Meinerzhagen ansässige Firma Burg-Wächter möchte die firmeneigene Stellplatzanlage erweitern und dort auch eine Garagenanlage errichten. Dazu sollen bisherige Außenbereichsflächen westlich bzw. südwestlich des Firmengebäudes in Anspruch genommen werden. Die Stadt Meinerzhagen will mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung dieser Stellplatz- und Garagenanlage schaffen, also deren Zulässigkeit herbeiführen.
Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG Stand: 1.3.2010) sind die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Gesetzliche Grundlage bilden §44 und §45 BNatSchG. Die Artenschutzbelange werden eigenständig geprüft, die Ergebnisse fließen in den Umweltbericht ein.

2. Artenschutzrechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur" national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.
Die Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von europäischen Arten zusammengestellt, die als planungsrelevante Tierarten (Stand 7/10) zu betrachten sind. Dazu sind Informationen im Internet zur Verfügung gestellt. Als planungsrelevant gelten die streng geschützten Arten mit seit 1990 bodenständigen Vorkommen in NRW sowie regelmäßig auftretende Durchzügler und Wintergäste. Hinzu kommen die gefährdeten Arten der Roten Liste und Koloniebrüter. Die Allerwelts-Vogelarten befinden sich in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und werden als nicht planungsrelevant angesehen. Aussagen zu planungsrelevanten Pflanzenarten gem. FFH-RL sind in Kapitel 4 getroffen.

3. Pot. Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Eingriffsbereich

Abb. 1: Blick von provisorischer Stellplatzanlage nach Süden

Der östliche und südliche Teil der Plangebietsfläche ist als intensives Grünland genutzt und weist in den Übergangsbereichen Brachestadien und Säume auf. Ein Siepen am südlichen Rand des Plangebietes ist von standortgerechten Gehölzen begleitet. Das Plangebiet weist im Norden bereits befestigte Zufahrten auf. Weiter ist ein Teil der geplanten Stellplatzanlage bereits geschottert. Die Freiflächen an Gebäude und Zufahrt sind mit Rasen begrünt oder mit Gehölzen bestanden. Einzelne heimische Laubbäume sind im Bebauungsplangebiet vorhanden. Die Ihne verläuft nördlich des Plangebietes, südöstlich des Gebietes sind Stillgewässer (Fischteiche) vorhanden.

Die als „planungsrelevante Tierarten" zusammengefassten Arten sind für das betreffende Messtischblatt 4812 Herscheid in der folgenden Auflistung (Tabelle 1) zusammengestellt. Zugrunde gelegt sind die o.g. im Plangebiet und relevante, benachbart vorkommende Biotoptypen:

- Fließgewässer
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche und Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Fettwiesen und -weiden
- Stillgewässer

Tabelle 1: potentiell vorkommende Tierarten lt. Messtischblatt 4812 Herscheid

Art		Status	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
Säugetiere				
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
Vögel				
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	sicher brütend	S	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U-	
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	
Tetrastes bonasia	Haselhuhn	sicher brütend	S	
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	
Hirundo rustica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G	
Lanius excubitor	Raubwürger	sicher brütend	S	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	
Aegolius funereus	Raufußkauz	sicher brütend	U	
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	sicher brütend	unbekannt	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G-	
Amphibien				
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U	
Reptilien				
Coronella austriaca	Schlingnatter	Art vorhanden	U	

Zeichenerklärung zum Erhaltungszustand:

G / G- günstig / günstig, sich verschlechternd

U / U- / U+ ungünstig / ungünstig, sich verschlechternd / ungünstig, sich verbessernd

S schlecht

4. Im Plangebiet nachgewiesene Tier- und Pflanzenarten

Lt. Fundortkataster der LANUV sind keine Fundorte planungsrelevanter Tierarten im Vorhabengebiet bekannt. Weitere Kartierungen zu Vorkommen von Tierarten liegen nicht vor. Spezielle faunistische Kartierungen wurden im Rahmen der Bearbeitung nicht durchgeführt.
Im Rahmen der durchgeführten Biotoptypenkartierung wurden keine planungsrelevanten oder gem. Roter Liste geschützten Pflanzenarten gefunden. Im Fundortkataster der LANUV ist kein Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten dargestellt.

5. Beschreibung des Vorhabens

Auf Grundlage der mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ihne" der Stadt Meinerzhagen vorgesehenen Festsetzungen ist die Errichtung einer größeren Stellplatzanlage mit Garagen im Plangebiet (im bisherigen Außenbereich) vorgesehen. Dazu sind Erdbewegungen erforderlich, es entstehen neue Böschungsflächen. Die vorhandenen Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches - Grünland intensiv, Brache und Säume - gehen größtenteils verloren, die vorhandenen Gehölzstrukturen und Bäume bleiben erhalten. Fließ- und Stillgewässer bleiben unverändert.
Die Bauleitplanung sieht eine Begrünung der Stellplatzanlage vor. Demnach sollen Laubbäume gepflanzt werden, die entstehenden Böschungen sind mit Hecken und Gehölzstreifen neu zu bepflanzen. Es sollen außerdem ein Feldgehölz und ein Niederwald angelegt werden.

6. Auswirkungen auf die planungsrelevanten Tiergruppen

In der folgenden Tabelle wird geprüft, ob die vorhandenen Biotopstrukturen potentiell die Lebensraumansprüche der lt. Messtischblatt vorkommenden Arten erfüllen und somit eine eventuelle Betroffenheit der jeweiligen Art abzuleiten ist.

Tabelle 2: Lebensraumansprüche potentiell vorkommender Tierarten

Art	RL NRW	Schutzstatus	Lebensraumansprüche	Essentielle Betroffenheit der Art
Fledermäuse				
Braunes Langohr	3	Streng geschützt, Anhang IV FFH	Waldfledermaus, bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen; Jagdgebiet: Wald, Waldränder, gebüschreiche Wiesen, sturkurreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen; Jagdrevier 1-40 ha groß; Wochenstuben in Baumhöhlen, Nistkästen, in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten); Winterquartiere in Bunkern, Kellern und Stollen, aber auch in Baumhöhlen, Felsspalten und Gebäudequartieren	nicht auszuschließen
Fransenfleder-maus	3	Streng geschützt, Anhang IV FFH	Bevorzugt unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand; Jagdgebiete sind zusätzlich reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern; Kernjagdgebiet in einem Radius von 1.500 Metern um das Quartier; Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen und abstehende Borke) sowie Nistkästen benutzt; Winterquartier in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen	auszuschließen
Große Bart-fledermaus	2	Streng geschützt, Anhang IV FFH	Gebäudebewohnende Fledermäuse in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil; Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit lückiger Strauchschicht und Kleingewässer; außerhalb von Wäldern an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Jagdflüge in niedriger Höhe (1-10m); Aktionsraum einer Wochenstube auf 100 km², Jagdgebiete können mehr als 10 km entfernt sein; Sommerquartiere in Spalten an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; Männchen auch in Baumquartieren, seltener Fledermauskästen; Winterquartier unterirdisch in Höhlen, Stollen oder Kellern; Mittelstreckenwanderer, zw. Sommer- und Winterquartier bis zu 250 km;	auszuschließen
Großes Mausohr	2	Streng geschützt, Anhang II und IV FFH	Gebäudefledermaus in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil; Jagdgebiete meist in geschlossenen Waldgebieten, bevorzugt Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht (z.B. Buchenhallenwälder); Jagdgebiet 30 bis 35 ha groß; Wochenstuben (20 bis 300 Weibchen) auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen große Gebäuden; Männchen im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen;	auszuschließen

			Winterquartier in unterirdischen Verstecken	
Haselmaus	*	Streng geschützt, Anhang IV FFH	Bevorzugt Laub- und Laubmischwälder, an gut strukturierten Waldrändern, auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen; in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken, in Siedlungsnähe Obstgärten und Parks; Kugelnester in der Vegetation und Baumhöhlen, auch Nistkästen; Winterschlaf in Nestern am Boden; Aktionsradius bis zu 2.000 m² ; Hauptverbreitung im Weserbergland, Bergischen Land, Sauer- und Siegerland sowie Eifel	auszuschließen
Kleine Bartfledermaus	3	Streng geschützt, Anhang IV FFH	Im Sommer Gebäude bewohnende Art in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern; als Jagdgebiete bevorzugt sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken; seltener im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen; Jagdgebiete bis 20 ha groß um die Quartiere; Sommerquartier in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen in und an Gebäuden; Winterquartier in spaltenreichen Höhlen, Stollen etc.; im Bergland verbreitet vorkommend	auszuschließen
Wasserfledermaus	3	Streng geschützt, Anhang IV FFH	Waldfledermaus in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil; Jagdgebiete: offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen; bisweilen Wälder, Waldlichtungen und Wiesen; Jagdgebiete bis zu 8 km vom Quartier entfernt, Flugrouten entlang markanter Landschaftsstrukturen; Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt Fäulnis- oder Spechthöhlen; Männchen tagsüber in Baumhöhlen, Bachverrohrungen, Tunneln oder Stollen; Winterquartier vor allem in großräumigen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskellern; Massenquartiere	auszuschließen
Zwergfledermaus	*N	Streng geschützt, Anhang IV FFH	Gebäudefledermäuse in strukturreichen Landschaften, vor allem in Siedlungsbereichen als Kulturfolger; Hauptjagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze, aufgelockerte Laub- und Mischwälder, parkartige Gehölzbestände, Straßenlaternen; Jagdgebiete bis zu 2,5 km um die Quartiere herum; Sommerquartiere und Wochenstuben in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, Baumquartiere und Nistkästen; ortstreue Weibchenkolonien; Winterquartiere in Spalten in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten und Keller oder Stollen;	nicht auszuschießen
Amphibien				
Geburtshelferkröte	V	Streng geschützt, Anhang IV FFH	Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen; in Siedlungsbereichen auf Industriebrachen; Absetzgewässer: sommerwarme Lachen, Flachgewässer, Tümpel und	auszuschließen

			Weiher sowie sommerkühle tiefe Abgrabungsgewässer; Sommerlebensraum: sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen; Winterquartier: Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabene Erdhöhlen	
Reptilien				
Schlingnatter	2	Streng geschützt, Anhang IV FFH	Reich strukturierte Lebensräume mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen, Bevorzugt lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt; heute v.a. in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren; im Mittelgebirge in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden und aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden; Sekundärstandorte sind Steinbrücke, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme; wichtiger Ersatzlebensraum sind Trassen von Hochspannungsleitungen; im Winter in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder Lesesteinmauern; Winterquartiere in der Regel weniger als 2 Kilometer vom übrigen Jahreslebensraum entfernt; standorttreue Art; Verbreitungsschwerpunkt im Bergischen Land und in der Eifel	auszuschließen
Vögel				
Braunkehlchen	1S	Besonders geschützt Art. 4(2) VRL	Brutvogel in offenen, extensiv genutzten Kulturlandschaften; besiedelt werden extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentl. Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten; Brutrevier von 0,5 bis 3 Hektar groß; Nest in Bodenmulde zwischen höheren Stauden;	auszuschließen
Eisvogel	*	Streng geschützt Anhang 1 VRL	Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern; Brut in selbst gegrabenen Brutröhren in vegetationsfreien Steilwänden; auch in künstl. Nisthöhlen und Wurzeltellern umgestürzter Bäume; Nahrungssuche: kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarte;	auszuschließen
Feldschwirl	3	Besonders geschützt	Gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen von Gewässern, seltener in Getreidefedern; Nest in Bodennähe oder auf dem Boden in Pflanzhorsten	auszuschließen
Gartenrot-schwanz	2	Besonders geschützt	Früher in reich strukturierten Dorflandschaften mit Obstwiesen, Feldgehölzen u.a.; heute in Randbereichen von größeren Heidelandschaften und sandigen Kiefernwälder; Nahrungssuche bevorzugt in Bereichen mit schütterer Bodenvegetation; Nester in Halbhöhlen in 2 bis 3m Höhe z.B. in Obstbäumen und Kopfweiden	auszuschließen

Grauspecht	2S	Streng geschützt, Anhang 1 VRL	Alte strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder); als Nahrungsfläche benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen; Hauptnahrung: Ameisen; Reviergröße 200 ha; Nisthöhlen in alten, geschädigten Laubbäumen; Vorkommen in NRW auf Mittelgebirgsregionen beschränkt	auszuschließen
Habicht	V	Streng geschützt	Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen; Bruthabitat: Waldinsel ab 1-2 ha Größe, Brutplatz meist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen; Horst in 14 bis 28 m Höhe; Jagdgebiet mit Größe von 4 bis 10 Quadratkilometern	nicht auszuschließen
Haselhuhn	V	Besonders geschützt, Anhang 1 VRL	Hoch spezialisierte Waldvögel, die unterholzreiche, stark gegliederte Wälder sowie Niederwälder mit reichem Deckungs- und Äsungsangebot besiedeln; wesentliche Habitatsbestandteile sind eine gut ausgebildete Kraut- und Strauchschicht, Waldinnenränder, kätzchentragende Weichhölzer sowie Dickichte; Brutrevier 15 bis 30 ha groß; Nest am Boden in einer kleinen Mulde, oft unter Zweigen oder am Fuß eines Baumes; sehr selten in NRW; Gesamtbestand 20 bis 40 Brutpaare	auszuschließen
Kiebitz	3	streng geschützt Art. 4(2) VRL	Häufiger Brutvogel und sehr häufiger Durchzügler; Charaktervogel offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden; besiedelt verstärkt Ackerflächen, hier oft geringerer Bruterfolg; Verbreitungsschwerpunkt im Münsterland, in den Hellwegbörden und am Niederrhein; als Durchzügler bevorzugte Rastgebiete auf offenen Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche und Bördelandschaften	auszuschließen
Kleinspecht	3	Besonders geschützt	Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen, feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil; weiter in Randbereichen dichter Wälder, in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand, Nisthöhlen in totem oder morschem Holz	auszuschließen
Mäusebussard	*	Streng geschützt	Besiedelung nahezu aller Lebensräume der Kulturlandschaft, bevorzugt Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Brutplatz in 10 bis 20 m Höhe in geeigneten Baumbeständen; Jagdgebiet: Offenlandbereiche von mind. 1,5 Quadratkilometer im weiteren Umfeld des Horstes;	nicht auszuschließen
Mehlschwalbe	*	Streng geschützt	Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen; Koloniebrüter an frei stehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden; Industriegebäude und techn. Anlagen (Brücken, Talsperren) ebenfalls geeignet; Bau von Lehmnestern, Altnester bevorzugt;	auszuschließen

			Nahrungsflächen: insektenreiche Gewässer, offene Agrarlandschaften; Lehmpfützen und Schlammstellen für Nestbau benötigt	
Neuntöter	V	Besonders geschützt, Anhang 1 VRL	Bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gehölzbestand, Einzelbäumen und insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen; besiedelt Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen; Nahrung vorw. größere Insekten; Brutrevier 1 bis 6 ha; Nest gern in Dornsträuchern; in Mittelgebirgslagen weit verbreitet, im Tiefland nur wenige lokale Vorkommen; Bedeutendes Brutvorkommen in der Medebacher Bucht;	nicht auszuschließen
Raubwürger	1S	streng geschützt Art. 4(2) VRL	Lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen; geeignete Lebensräume sind Moor- und Heidegebiete, gebüschreiche Trockenrasen und ext. Grünlandbereiche; vereinzelt auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten; Nahrung: Insekten, Eidechsen, Kleinsäuger, Kleinvögel; Brutrevier 20 -60 (max. 100) ha groß; Nest in Laub- und Nadelbäumen sowie in Büschen (Dornenbüsche); sehr selten, nur noch lokal im Bergland	auszuschließen
Rauch-schwalbe	3	Besonders geschützt	Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft; fehlt in typ. Großstadtlandschaften; Nester in Gebäuden mit Einflugmöglichkeit (Viehställe, Scheunen); Nester aus Lehm, Altnester werden wieder angenommen;	nicht auszuschließen
Rauhfußkauz	RS	Streng geschützt, Anhang 1 VRL	Charakterart reich strukturierter Laub- und Nadelwälder der Mittelgebirgslagen (v.a. Buchenwälder); entscheidend ist gutes Höhlenangebot sowie deckungsreiche Tageseinstände (oftmals in Fichten); als Nahrungsflächen werden lichte Waldbestände und Schneisen, Waldwiesen, Waldränder und Wege genutzt; Brutrevier zwischen 60 und 120 ha; Nistplätze in größeren Baumhöhlen, gern in Schwarzspechthöhlen; auch Nistkästen; ausschl. In Mittelgebirgsregionen mit Schwerpunkt im Sauer- und Siegerland;	auszuschließen
Rotmilan	3	Streng geschützt, Anhang 1	Vorkommen in offenen, reich gegliederten Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern; Nahrungssuche auf Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern; Jagdreviere bis 15 Quadratkilometer; Brutplatz in lichten Waldholzbeständen, an Waldrändern und in kleineren Feldgehölzen; reviertreu; Vorkommen vor allem im Weserbergland, Sauerland und Eifel	auszuschließen
Schwarzspecht	*	Streng geschützt Anh. 1	Bevorzugter Lebensraum sind ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor; hoher Todholzanteil und vermodernde Baumstümpfe wichtig für	auszuschließen

			Nahrungssuche (Ameisen und holzbewohnende Wirbelose); Brutrevier zwischen 250 und 400 ha Waldfläche; Brut- und Schlafbaum mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser;	
Sperber	*	Streng geschützt	Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaft mit ausreichendem Nahrungsangebot an Kleinvögeln; bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen; reine Laubwälder werden kaum besiedelt; Jagdgebiet 4-7 Quadratkilometer; Brutplätze in Nadelbaumbeständen mit ausr. Deckung und freier Anflugmöglichkeit; Nest in 4-18 m Höhe;	nicht auszuschließen
Sperlingskauz	R	Streng geschützt Anhang 1 VRL	Strukturreiche ältere Nadel- und Mischwälder; entscheidend für sein Vorkommen sind deckungsreiche Tageseinstände (z.B. Jungfichtenbestände) sowie lichte Baumbestände mit Höhlenbäumen und Singwarten; Jagdgebiet in lichteren Waldflächen und Waldrändern; Brutrevier kleiner 50 ha, Jagdrevier zwischen 100 und 400 ha; Nistplatz in Baumhöhlen (v.a. Buntspechthöhlen in Fichten) gelegentlich in Nistkästen; sehr seltener Brutvogel im Sauer- und Siegerland	auszuschließen
Turmfalke	VS	Streng geschützt	Offene, strukturreiche Kulturlandschaft, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, auch großen Städten; er meidet geschlossene Waldgebiete; Nahrungsgebiete: Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen; Jagdrevier 1,5 bis 2,5 Quadratkilometer; Brutplätze: Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Feldwänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen	nicht auszuschließen
Waldkauz	*	Streng geschützt	Reich strukturierte Kulturlandschaften mit gutem Nahrungsangebot; reviertreu; besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten und Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen; Brutrevier zwischen 25 und 80 ha: Nistplatz in Baumhöhlen und Nisthilfen, auch in Dachböden und Kirchtürmen;	auszuschließen
Waldohreule	3	Streng geschützt	Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern; auch Vorkommen im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen, sowie an Siedlungsrändern; im Winter oft gemeinsam genutzte Schlafplätze; Jagdgebiete: strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen; Größe des Brutreviers zwischen 20 und 100 Hektar; Nistplätze in alten Nestern anderer Vogelarten; Vorkommen flächendeckend in allen Landschaftsräumen	auszuschließen
Wiesenpieper	2	Besonders geschützt, Art.	Offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit höheren Singwarten; bevorzugt extensiv genutzte ,frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore; darüber	auszuschließen

		4(2)VRL	hinaus Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen; Brutrevier zwischen 0,2 und 2 ha; Nest am Boden an Graben- und Wegrändern; nur noch lückenhaft in NRW verbreitet, Verbreitungslücken v.a. im Bergischen Land, Weserbergland und lokal am Niederrhein;	

Erläuterungen:

0	ausgestorben	R	durch extreme Seltenheit gefährdet
1	vom Aussterben bedroht		I gefährdete wandernde Art
2	stark gefährdet	D	Daten nicht ausreichend
3	gefährdet	V	Vorwarnliste
*	nicht gefährdet	N	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
X	Dispersalart	M	Migrant, Irrgast oder verschleppt
k.A.	keine Angabe	S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen

6.1 Säugetiere

Eine Bedeutung des Plangebietes als Teil des Jagdreviers für das Braune Langohr und die Zwergfledermaus ist zu erwarten. Das Vorhabengebiet hat dagegen keine Eignung als potentielle Brut- und Ruhestätte. Die lineare Gehölzstruktur als Flugleitbahn bleibt erhalten. Es wird keine essentielle Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben gegeben sein.

6.2 Amphibien

Eine essentielle Betroffenheit der Artengruppe Amphibien wird durch das Vorhaben nicht gegeben sein.

6.3 Reptilien

Eine essentielle Betroffenheit der Artengruppe Reptilien wird durch das Vorhaben nicht gegeben sein.

6.4 Vögel

Wie in o.a. Tabelle dargestellt, ist eine Bedeutung des Plangebietes für folgende planungsrelevante Vogelarten nicht auszuschließen:
Habicht, Mäusebussard, Neuntöter, Rauchschwalbe, Sperber, Turmfalke. Das Plangebiet hat Eignung als Teil des Nahrungshabitates für die genannten Arten. Es handelt sich aufgrund der geringen Größenausdehnung von ca. 0,9 ha jedoch allenfalls um einen kleinen Teilbereich des Nahrungshabitates. Die Reduktion der Grünlandfläche, der Brache und der Säume wird zu keiner essentiellen Beeinträchtigung des Gesamtlebensraumes führen. Die Gehölze und die Einzelbäume bleiben erhalten, eine essentielle Beeinträchtigung möglicher Ruhestätten ist somit ebenfalls nicht gegeben.
Zum Schutz der „Allerweltsvogelarten" sind keine Maßnahmen erforderlich, sofern Gehölzschnittarbeiten im Rahmen der Bauarbeiten entspr. den Vorgaben des Landschaftsgesetzes NW nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2 des Jahres durchgeführt werden und die Gehölze während der Bauzeit fachgerecht vor Beschädigungen geschützt werden.

7. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung

Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. Bauzeitbeschränkungen und besondere Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) werden nicht erforderlich, ebenso keine funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-Maßnahmen). Gehölzschnittarbeiten im Rahmen der Bauarbeiten sind entspr. den Vorgaben des Landschaftsgesetzes NW nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2 des Jahres durchzuführen und die Gehölze sind während der Bauzeit fachgerecht vor Beschädigungen zu schützen.
Die Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europ. Vogelarten werden gem. §44 BNatSchG unter folgenden Gesichtpunkten beurteilt:

1. Es werden keine Tiere verletzt oder getötet.
2. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeit wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst.
3. Eventuelle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
4. Es werden keine wildlebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört.
5. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Fazit:

Es werden keine Verbotstatbestände des §44 BNatSchG erfüllt, eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich.

Coesfeld, den 26.02.2013

Dipl.-Ing.
Klaus Deppe

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Bundesnaturschutzgesetz, Stand 1.3.2010
- Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben
- Institut für Städtebau Berlin: Bauleitplanung und Artenschutz, Fortbildung Juni 2008 in Düsseldorf
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): Fachinformationssystem im Internet: www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): Fundortkataster
- Landschaftsgesetz NW, zuletzt geändert am 19. 06.2007
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW: Geschützte Arten in NRW, Stand Dez. 2007, aktualisierte Artenliste Juli 2010
- Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), (Stand: 13.4.10)

Anlage 1
zum RdErl v. 6.6.2007
Abstandsliste 2007

Abstandsliste 2007

(4. BImSchV: 15.07.2006)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)[1]
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z.B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)

[1] Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)[1]
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
III	**700**	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)[1]
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)
IV	500	37	1.1 (1) 8.2 (1) a) und b)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#) Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)[1]
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
		52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
IV	**500**	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)[1]
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
IV	**500**	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)[1]
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)[1]
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder –pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder –pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)[1]
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
		109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
V	300	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)[1]
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
V	300	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1000 Quadratmeter bis weniger als 15000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)[1]
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
V	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)[1]
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154		Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)
VI	**200**	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)[1]
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten, – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und – Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
VI	200	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)[1]
				Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1000 m² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
VI	**200**	191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)[1]
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198 -		Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -poliereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung

Ab-stands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)[1]
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)

Verfahrenshinweise:

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 18.12.2006 die Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ihne" der Stadt Meinerzhagen beschlossen.

In seiner Sitzung am 07.04.2014 hat der Rat der Stadt Meinerzhagen den Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ihne" der Stadt Meinerzhagen einschließlich zugehöriger Entwurfsbegründung vom 04.02.2014 mit ihren Anlagen gebilligt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Dieser Entwurf mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.05.2014 bis zum 20.06.2014 öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung sind am 09.05.2014 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit Schreiben vom 06.05.2014 sind die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden über die öffentliche Auslegung unterrichtet und um Stellungnahme zur Planung gebeten worden.

In seiner Sitzung am 29.09.2014 hat der Rat der Stadt Meinerzhagen nach vorheriger Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ihne" als Satzung und diese Begründung vom 01.09.2014 mit ihren Anlagen hierzu beschlossen.

Meinerzhagen, den 04.11.2014

Der Bürgermeister

(Nesselrath)

S T A D T M E I N E R Z H A G E N

Bebauungsplan Nr. 38 „Ihne“
1. Änderung und Erweiterung

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Auftraggeber:

Stadt Meinerzhagen
Fachbereich 4,
Sachgebiet 4/61 - Stadtplanung -
Bahnhofstraße 9
58540 Meinerzhagen

Auftragnehmer:

Planquadrat Dortmund
Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34
44139 Dortmund

Grünkonzept
Landschaftsarchitekten
Bischofsmühle 3
48653 Coesfeld

11.09.2014

1. Ziel der Planung

Städtebauliches Ziel der Stadt Meinerzhagen ist die Standortsicherung einer Metall verarbeitenden Firma, die angrenzend an ihr Firmengelände und damit außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 38 einen zusätzlichen Mitarbeiterparkplatz benötigt. Im Zuge der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wird außerdem das Planungsrecht an die vor einigen Jahren vom Märkischen Kreis genehmigten baulichen Erweiterungen am Gebäude der Firma sowie der Anlage eines Wendeplatzes angepasst. Die vom Rat der Stadt Meinerzhagen am ..... als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossene 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ihne“ stellt die planungsrechtliche Grundlage für die o.g. Erweiterungen auf dem Gelände der Firma und zur Durchführung von damit im Zusammenhang notwendig werdenden Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung zu Art und Maß der baulichen Nutzung richten sich dabei nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ihne“.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, innerhalb derer die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Im Ergebnis gelangt der Umweltbericht zu der Bewertung, dass durch den Vollzug der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ihne“ keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dies stellt sich für die einzelnen zu betrachtenden Belange und Schutzgüter wie folgt dar:

2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ihne“ die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion und hiervon ggf. ausgehenden Immissionen (Lärm, Gerüche, Stäube etc.) von Bedeutung.

Die vorliegende 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplanes Nr. 38 ermöglicht der im Plangebiet ansässigen Firma eine geringfügige bauliche Erweiterung des Betriebsgebäudes nach Westen. Erholungsfunktion hat der umgebende Landschaftsraum inne, Wegebeziehungen im und angrenzend an das Erweiterungs- und Änderungsgebiet sind nicht vorhanden. Die landschaftsorientierte Erholung (Spazieren gehen, Wandern, Radfahren) auf dem regional vorhandenen Wege- und Straßennetz ist von der Maßnahme nicht betroffen.

Aufgrund der zeitlich begrenzten zu erwartenden zusätzlichen Fahrzeugbewegungen ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung durch Lärm- und Schadstoffimmissionen auszugehen. Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ist nicht erkennbar. Auch die landschaftsorientierte Erholungseignung wird nicht erheblich beeinträchtigt.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 führt zu einer Inanspruchnahme von Biotop- und Nutzungstypen geringer bis mittlerer Bedeutung. Durch Festsetzungen von Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet werden die planungsrechtlich zulässigen Eingriffe minimiert bzw. ausgeglichen. Auswirkungen auf die biologische Vielfalt gehen von dem Vorhaben nicht aus. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen gehen daher von dem Planvorhaben nicht aus.

Bei der durchgeführten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde der Ausgangszustand des Plangebietes in Bezug auf die vorgefundenen Biotoptypen/Nutzungen unter Berücksichtigung der im Änderungsbereich bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes dem Zustand gemäß Planung (Festsetzungen der 1. Änderung und Erweiterung) gegenübergestellt. Der Eingriff kann im Plangebiet zu 100 % ausgeglichen werden. Dies wird insbesondere dadurch ermöglicht, dass bisher bestehende Baurechte im Bereich einer als GI-Gebiet im Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 38 festgesetzten Fläche zugunsten der Verpflichtung zur Anpflanzung eines großflächigen Feldgehölzes durch die Planänderung zurückgenommen werden.

Es wurde eine Artenschutzprüfung (ASP) durchgeführt um die mögliche Betroffenheit streng geschützter Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch) und europäischer Vogelarten zu prüfen. Es werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt, eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich.

2.3 Schutzgut Boden

Mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 wird der Braunerde-Standort in Anspruch genommen. Es können ca. 2.200 m² neu versiegelt bzw. teilversiegelt werden. Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 nachteilige Auswirkungen zu erwarten. Sie werden im Rahmen zuzuordnender planinterner Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Zur Verringerung des Versiegelungsgrades müssen, soweit möglich, durchlässige Beläge verwendet werden. Oberboden im Sinne der DIN 18300, der durch das Vorhaben ausgehoben wird, wird in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt.

2.4 Schutzgut Klima und Luft

Die zu erwartenden geringfügigen Beeinträchtigungen in Form von Schadstoffimmissionen sind überwiegend auf den zusätzlichen Kfz-Verkehr zurück zu führen. Da lediglich von einer geringfügigen Zunahme auszugehen ist, sind die Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu bewerten. Mit der vorgesehenen 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

2.5 Schutzgut Landschaft

Mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 wird eine Reliefüberformung im Hangfußbereich zur Schaffung der nutzbaren Stellplatzfläche einhergehen. Es wird eine umfassende Eingrünung der Stellplatzanlage und somit eine Einbindung in das Landschaftsbild sichergestellt.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden seitens der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

3.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden Anregungen und Hinweise vorgetragen, die wie folgt in den Bebauungsplan aufgenommen wurden:

- LWL Archäologie für Westfalen: Es wird darauf verwiesen, dass im Hinweis zum Bebauungsplan (Punkt D) noch die alte Bezeichnung der Denkmalbehörde sowie eine veraltete Fax-Nummer verwendet werden. Bezeichnung und Fax-Nummer unter Punkt D „Hinweise“ des Bebauungsplans wurden daraufhin im Planentwurf korrigiert.

- Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie: Es wird mitgeteilt, dass ausweislich der bei der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen kein Abbau von Mineralien im Bereich der Planmaßnahme dokumentiert ist. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Planmaßnahme sei daher nicht zu rechnen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

- Bezirksregierung Arnsberg – Kampfmittelbeseitigungsdienst: Es wird mitgeteilt, dass eine Luftbildauswertung durchgeführt wurde. Es seien keine Maßnahmen erforderlich, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt. Es sei dennoch möglich, dass die verwendeten Luftbilder nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde sei deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen des Plangebietes heranzuziehen. Es wird deshalb folgender allgemeiner Hinweis gegeben: Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen. Der genannte allgemeine Hinweis wurde daraufhin unter Punkt D „Hinweise“ in den Bebauungsplan aufgenommen.

- Stadtwerke Meinerzhagen: Es wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet eine im Jahre 2005 umverlegte Wasserleitung befindet. Ein entsprechender Übersichtplan wird beigefügt. Ob eine weitere Umverlegung dieser Wasserleitung erforderlich ist, sei bei einem Ortstermin zu klären. Stellungnahme der Verwaltung: Die Lage der Wasserleitung war bekannt und im Bebauungsplan-Vorentwurf bereits verzeichnet (vorhandene unterirdische Leitung). Die der Bebauungsplanänderung und -erweiterung zugrunde liegende Planung löst keinen weiteren Umverlegungsbedarf der Wasserleitung aus.

3.3 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden folgende Anregungen und Hinweise vorgetragen, die allerdings zu keinen weiteren inhaltlichen Änderungen am Planentwurf führten.

- Westnetz GmbH, Dortmund: Es wird darauf hingewiesen, dass im Gebiet der Stadt Meinerzhagen Gas- Hochdruckanlagen betrieben werden. Die Westnetz GmbH erklärt, dass es aus der derzeitigen Datenlage nicht ersichtlich sei, ob ihre Anlagen von einer externen Kompensation betroffen seien. Stellungnahme der Verwaltung: Die im Plangebiet bekanntermaßen vorhandene Gas- Hochdruckleitung ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen für die mit der Bebauungsplanänderung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind innerhalb des Plangeltungsbereiches verortet. Externe Kompensationsflächen, innerhalb derer Gas- Hochdruckleitungen liegen könnten, werden also nicht in Anspruch genommen.

3.4 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgebracht.

4. Begründung der gewählten Planungsalternative

Aufgrund zu berücksichtigender betriebstechnischer Abläufe und vor dem Hintergrund betriebsinterner Überlegungen zur bestmöglichen baulichen Ausnutzbarkeit des Firmengrundstücks stellte sich der avisierte Standort für einen zusätzlichen Firmenparkplatz, für den mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 Baurecht geschaffen werden soll, als der geeignetste für die Firma dar. Alternative Planungsmöglichkeiten bestanden zur Umsetzung des Planungszieles insofern nicht.